

ÖSTERREICHISCHE

ZEITSCHRIFT FÜR VERMESSUNGSWESEN.

ORGAN

DES

VEREINES DER ÖSTERREICHISCHEN K. K. VERMESSUNGSBEAMTEN.

Unter Mitwirkung der Herren:

Prof. J. ADAMCZIK in Prag, Obergemeter I. Kl. J. BERAN in Mödling, Hofrat A. BROCH in Wien,
Dozent, Evidenzhaltungs-Direktor E. ENGEL in Wien, Prof. Dipl. Ing. A. KLINGATSCH in Graz,
Prof. D^r. W. LÁSKA in Prag, Hofrat Prof. D^r. F. LORBER in Wien, Prof. D^r. H. LÖSCHNER in Brünn,
Hofrat Prof. Dr. G. v. NIESSL in Wien, Obergemeter I. Kl. M. REINISCH in Wien,
Prof. D^r. R. SCHUMANN in Wien,

redigiert von

Hofrat **E. Doležal**,
o. ö. Professor
an der k. k. Technischen Hochschule in Wien.

und

Ing. **S. Wellisch**,
Bauinspektor
des Wiener Stadtbauamtes.

Nr. 8.

Wien, 1. August 1914.

XII. Jahrgang.

INHALT:

	Seite
Abhandlungen: Hofrat A. Broch. Von E. Doležal	161
Untersuchungen über die Genauigkeit des Zielens bei Fernröhren. Von Dipl. Ing. Alfred Noetzli	164
Vorschlag einer fünfstelligen Logarithmentafel ohne Interpolation. Von Ingenieur Th. Dambski	167
Verwaltungsreform und Beamtschaft. Von Obergemeter Ludwig Siegl	169
Aus den österreichischen Ingenieurkammern	171
Zwei kaiserliche Verordnungen auf Grund des § 14	177
Wichtige Agrarvorschläge in Preußen	182
Zukunftspläne! Von Obergemeter F. Goethe	184

Literaturbericht: Bücherbesprechung. — Neue Bücher. — Zeitschriftenschau.

Vereins- und Personalnachrichten: Erledigte Dienststellen. — Personalien.

Nachricht! In den nächsten Heften kommen zur Veröffentlichung Arbeiten der Herren: Dr. A. Basch, J. Beran, E. Doležal, H. Ecker, G. Grigoresik, Dr. A. Haerpfer, Dr. F. Köhler, K. Lego, K. Linsbauer, Dr. A. Noetzli, R. Pozdéua, Dr. R. Schunmann, S. Wellisch, P. Werkmeister, J. Zanker.

Für den Inhalt ihrer Beiträge sind die Verfasser verantwortlich.

Original-Artikel können anderwärts nur mit Bewilligung der Redaktion veröffentlicht werden.

Alle Zuschriften für die Redaktion sind ausnahmslos an Hofrat Prof. E. Doležal, Wien, k. k. Technische Hochschule, zu richten.

Sämtliche für die Administration bestimmte Zuschriften: Abonnement-Bestellung, Domizil- und Adressenänderung, Inserierung etc., sind ausnahmslos an die Druckerei Joh. Wladarz, Baden N.-Ö., Pfarrgasse 3, zu schicken.

Jahresabonnement für Mitglieder 12 Kronen, für Nichtmitglieder 15 Kronen. — Redaktionsschluß am 20. des Monats.

Oesterreichisches Postsparkassa-Konto Nr. 24.175. (Clearing.)

Wien 1914.

Herausgeber und Verleger: Verein der österr. k. k. Vermessungsbeamten.

Druck von Johann Wladarz, Baden.

ÖSTERREICHISCHE ZEITSCHRIFT FÜR VERMESSUNGSWESEN.

ORGAN

DES

VEREINES DER ÖSTERR. K. K. VERMESSUNGSBEAMTEN.

Redaktion: Hofrat Prof. E. Doležal und Bauinspektor S. Wellisch.

Nr. 8.

Wien, 1. August 1914.

XII. Jahrgang.

Hofrat A. Broch.

Sonntag den 12. Juli d. J. ist in Alt-Aussee der Nestor des österreichischen Katasters Hofrat A. Broch, der vormalige Direktor des Triangulierungs- und Kalkülbureaus, im 80. Lebensjahre gestorben. Der Tod Broch's konnte jene, die mit ihm in näherem Verkehr standen, kaum überraschen, denn nach der im verflossenen Winter überstandenen Erkrankung hatte Broch an lästigen Athembeschwerden viel zu leiden und plötzliche Störungen in der Herz-tätigkeit erfüllten seine Umgebung mit berechtigter Besorgnis.

Bei der Staatsprüfung am Kurse zur Heranbildung von Vermessungsgeometern, die im Monate Mai an der k. k. Techn. Hochschule in Wien abgehalten wurde und bei der Hofrat Broch als Vize-Präsident wirkte, mußten die Mitglieder der Kommission zu ihrem Leidwesen wahrnehmen, daß das physische Wohlbefinden Broch's viel zu wünschen übrig ließ, und seine Bemerkung: «Mir scheint, es ist dies die letzte Staatsprüfung, die ich mitmache», erfüllte die Anwesenden mit Wehmut.

Anfangs Juni ging Broch wie in den letzten Jahren mit den Familien seiner beiden Töchter Wolf und Petschek nach Alt-Aussee, wo er im Kreise seiner Familie und seiner Bekannten angenehme Tage verbrachte und von wo er alljährlich frisch und gekräftigt nach Wien zurückzukehren pflegte. Freunde und Bekannte wünschten ihm stärkenden Aufenthalt und hegten die Hoffnung, Broch im Herbste wohlauf in Wien begrüßen zu können.

Leider war es in Gottes Ratschluß anders bestimmt.

Die würzige und sonst so stärkende Alpenluft in Aussee brachte Broch keine Linderung der zunehmenden Athembeschwerden und keine Stärkung der abnehmenden Herztätigkeit. Hofrat Broch konnte das Zimmer kaum verlassen und seine Umgebung mußte mit Trauer gewahren, wie sein physisches Wohlbefinden sich von Tag zu Tag verschlechterte.



Broch war bis zum letzten Athemzuge im Besitze seiner geistigen Kräfte. Den Ernst seiner Lage hat Broch vollends erfaßt; dies geht aus einer Bemerkung hervor, die er seinem Bruder, Direktor Ph. Broch, gegenüber gemacht hat, als ihn dieser am Sterbetage in Alt-Aussee besuchte, indem er unter anderm sagte: «Mir ist nicht zu helfen, ich habe bereits die Reiestiefel an», und wies auf seine geschwollenen Füße hin.

Wie aus dem Familienkreise Broch's bekannt wurde, hatte der gute Hofrat Broch in den letzten Tagen ungemein an quälender Atemnot und Herzbeklemmungen zu leiden, so daß ihm der Tod geradezu eine Erlösung von seinen schmerzlichen Leiden brachte.

Der Leichnam Broch's wurde nach Wien überführt. Die Trauerfeierlichkeit, welche am 15. Juli d. J. um 11 Uhr vormittags in der Leichenhalle der israelitischen Abteilung des Zentralfriedhofes stattfand, gestaltete sich zu einer imposanten Kundgebung. Neben den Familienmitgliedern: Direktor der k. k. priv. Verkehrsbank in Wien Ph. Broch samt Gemahlin, den beiden Töchtern Frau k. u. k. Generalkonsul Wolf und Frau Petschek samt Gemahl und den näheren Verwandten waren anwesend: der Sektionschef Dr. W. v. Globočnik, Generaldirektor des Grundsteuerkaters, Sektionschef Dr. Grinberger, der Rektor der Technischen Hochschule in Wien Prof. Dr. J. Sahulka mit dem Dekan Prof. Dr. R. Schumann, Hofrat Prof. E. Doležal und Prof. Dr. Th. Dokulil, der Rektor der k. k. Hochschule für Bodenkultur Dr. Ritter v. Bauer, in Vertretung des Präsidiums der israelitischen Kultusgemeinde Vizepräsident Hofrat Dr. Rappaport, Hofrat Korta, Oberstabsarzt Dr. Remi, die Universitätsprofessoren Dr. Ehrmann und Dr. Königstein, Direktor Hecht vom Baron Springer'schen Waisenhaus, die Präsidenten humanitärer Vereine Dr. Schnabl und A. Kohn, der Vizepräsident der Verkehrsbank kaiserlicher Rat S. Brüll, die Großindustriellen Jaques Karpeles und Dr. Taussig, die Advokaten Dr. Fürth, Dr. Hirsch und Dr. Kuh, ferner Dr. med. E. Kohn, Oberlehrer Vogl, Buchdruckereibesitzer Waizner u. a. Auch viele Damen sah man unter den Trauergästen: Die Gemahlinnen der Beamten der Verkehrsbank, Frau Bauinspektor Wellisch u. a. m.

Von der Generaldirektion des Grundsteuerkaters waren erschienen: Regierungsrat Zvěřina, die Oberinspektoren Beredick und Profeld, der Inspektor Čemus, vom Triangulierungs- und Kalkül-Bureau Inspektor Winter, Obergemeter Polzer, vom lithographischen Institute die Obergemeter Przewrowsky und Sucher u. a.

Die Bestattungsfeier wurde vom ersten Kantor Matyas durch den Vortrag von Trauerpsalmen eingeleitet, der auf die Anwesenden einen tiefen und bleibenden Eindruck machte. Hierauf hielt der Rabbiner Dr. Taglicht die Trauerrede, in welcher Hofrat Broch als Gelehrter, als Beamter, als Familienvater, als Wohltäter und als ein Mann von einem tief religiösen Gemüte in beredten Worten geschildert wurde.

Nach dieser eindrucksvollen und formvollendeten Rede trat Hofrat Prof. E. Doležal vor und hielt einen Nachruf, in welchem er die hervorragenden Ver-

dienste des Verblichenen auf wissenschaftlichem Gebiete würdigte, ihn als den Organisator des Triangulierungs- und Kalkül-Bureaus und als den Schöpfer der gegenwärtigen österreichischen Katastralvermessung bezeichnete. Er gedachte seiner aner kennenswerten Tätigkeit in der Staatsprüfungskommission am Kurse zur Heranbildung von Vermessungsgeometern und seiner wertvollen Mitarbeit an der österreichischen Zeitschrift für Vermessungswesen, zu deren Hauptstützen Broch gehörte.

Dr. Hirsch, Präsident des Vereines der Proßnitzer, pries die Herzensgüte Broch's, der sich seiner notleidenden Landsleute stets annahm, und sprach dem Ehrenmitgliede Broch warme Worte des Abschiedes.

Ein langer Zug Leidtragender gab Broch das Geleite bis zu seiner letzten Ruhestätte.

Ein guter, edler Mensch ist für immer von uns geschieden; an sein Grabdenkmal passen wohl die Worte:

Alles, was irdisch war, gaben wir der Erde wieder,
Deine Liebe aber bewahren wir treu im Herzen.

Hofrat A. Broch, der nach 50jähriger Dienstzeit beim österreichischen Kataster, befreit von den Mühen und Sorgen des Berufes, im Kreise seiner Familie in geistiger Frische einen frohen Lebensabend genießen konnte, hat sieben Jahre im Ruhestande verbracht. Bis in die letzte Zeit war er rastlos tätig und wir sind gewiß, daß unsere Zeitschrift noch so manchen wertvollen Beitrag aus Broch's ausgezeichnete Feder erhalten hätte.

Broch hatte ein vorzügliches Gedächtnis und erinnerte sich mit bewunderungswürdiger Sicherheit an die kleinsten Details von Ereignissen, die viele Jahre zurücklagen und deren Kenntnis für die Geschichte des österr. Katasters von unschätzbarem Werte gewesen wäre. Mit Broch ist ein gut Stück der Geschichte des österr. Katasters zu Grabe getragen worden, welches leider zum größten Teile verloren ist, da Broch keine handschriftlichen Aufzeichnungen dieser Art hinterlassen haben dürfte.

Broch war es nicht vergönnt, die Zentennarfeier des österreichischen Katasters zu erleben, in dessen Geschichte seine Persönlichkeit einen Markstein von kaum überragender Größe bildet; er wird in der Festschrift des im Jahre 1917 stattfindenden Jubiläums mit goldenen Lettern prangen, denn sein Name ist mit der vollständig zeitgemäßen Reorganisation des vermessungstechnischen Dienstes, durch die er sich ein bleibendes Denkmal geschaffen hat, für immer verknüpft.

Mit Broch ist ein hervorragender österreichischer Geodät von fruchtbarer Schaffenskraft, gleich hoch stehend in Theorie und Praxis, ein unerreichter Kenner des österreichischen Katasterwesens, ein edler Mensch im wahren Sinne des Wortes, ein Mann mit gold'nem Herzen heimgegangen in das geheimnisvolle Jenseits.

Die Wissenschaft, der Kataster, die österreichische Geometerschaft, seine Freunde und Verehrer, sie alle werden ihm stets ein treues, liebevolles Gedenken bewahren.

Friede seiner Asche!

D.

Untersuchungen über die Genauigkeit des Zielens mit Fernröhren.

Von Alfred Noetzli, Dipl. Ing. aus Höggi (Zürich).

(Fortsetzung.)

Zur Kontrolle der von mir gefundenen Resultate und zur Erlangung von weiterem Beobachtungsmaterial ließ ich einzelne Serien auch von anderen Beobachtern ausführen. Es waren dies u. a. Studierende der Ingenieurschule, im Beobachten noch fast ohne Praxis, deren Resultate daher in gewissen Beziehungen umso wertvoller sind.

Im übrigen möchte ich darauf hinweisen, daß die ermittelten Werte der Zielfehler noch nicht an der Grenze des Erreichbaren stehen, was schon durch den relativ geringen Aufwand an Zeit genügsam dargetan ist. Ich brauchte nämlich, natürlich exklusive aller Vorbereitungen, durchschnittlich 5—6 Minuten für eine Reihe von 20 Beobachtungen, also etwa 15—18 Sekunden pro Einstellung, Ablesung an der Trommel, etc.

Der leitende Gedanke, den ich meinen Versuchen zu Grunde legte, um für alle Vergrößerungen die ihnen relativ entsprechenden Zielfehler zu erhalten, war der, dem beobachtenden Auge immer scheinbar das gleiche Zielobjekt darzubieten, um jeden psychologischen Einfluß z. B. eines scheinbar größeren Intervalles etc. zu vermeiden. So schien allein schon durch reine Überlegung das Gesetz der umgekehrten Proportionalität zwischen Vergrößerung und Zielfehler plausibel zu sein, indem eben unter diesen Umständen das beobachtende Auge durch das Fernrohr gar nicht konstatieren konnte, was für Vergrößerungs- und Distanzverhältnisse jeweiligen vorlagen. Um aber doch von eventuell durch besondere Verhältnisse bedingten Distanzunterschieden möglichst unabhängig zu sein, traf ich eine geeignete Wahl der Zielobjekte. Verschiedene Versuche ließen die Form eines Keiles¹⁾ als die geeignetste erscheinen, indem bei dieser Anordnung eine kleine Änderung der scheinbaren Größe des Gesamtzielobjektes fast keine Rolle spielt, da der Winkel des Keiles ja beständig der gleiche bleibt. Auch kann eine geringe Abnahme der Helligkeit, bedingt durch eine kleinere Austrittspupille bei den starken Vergrößerungen $V=66$ und $V=78$, keinen starken Einfluß ausüben, so daß sich auch keine merkliche Benachteiligung jener Reihen ergeben konnte.

Um mir Gewißheit zu verschaffen, bis zu welcher Grenze die Mikrometerschraube, die zur Verschiebung des Zielobjektes hinter dem Faden diente, zuverlässig sei, führte ich unter den günstigsten Umständen mit relativ starker Vergrößerung und kleiner Entfernung des Zielobjektes eine Serie von zwanzig aufeinander folgenden Beobachtungen aus. Da sie zur Charakterisierung der erreichbaren Genauigkeit einiges Interesse bietet, sei sie hier im Detail aufgeführt. Im weiteren sei bemerkt, daß sämtliche nachfolgenden Untersuchungen ausgeführt wurden im Laufe der Jahre 1912 und 1913; soweit spezielle Gesichtspunkte es verlangten, ist der genaue Zeitpunkt der Beobachtungen noch besonders angegeben.

¹⁾ Vergl. Fig. 1 a, b, c.

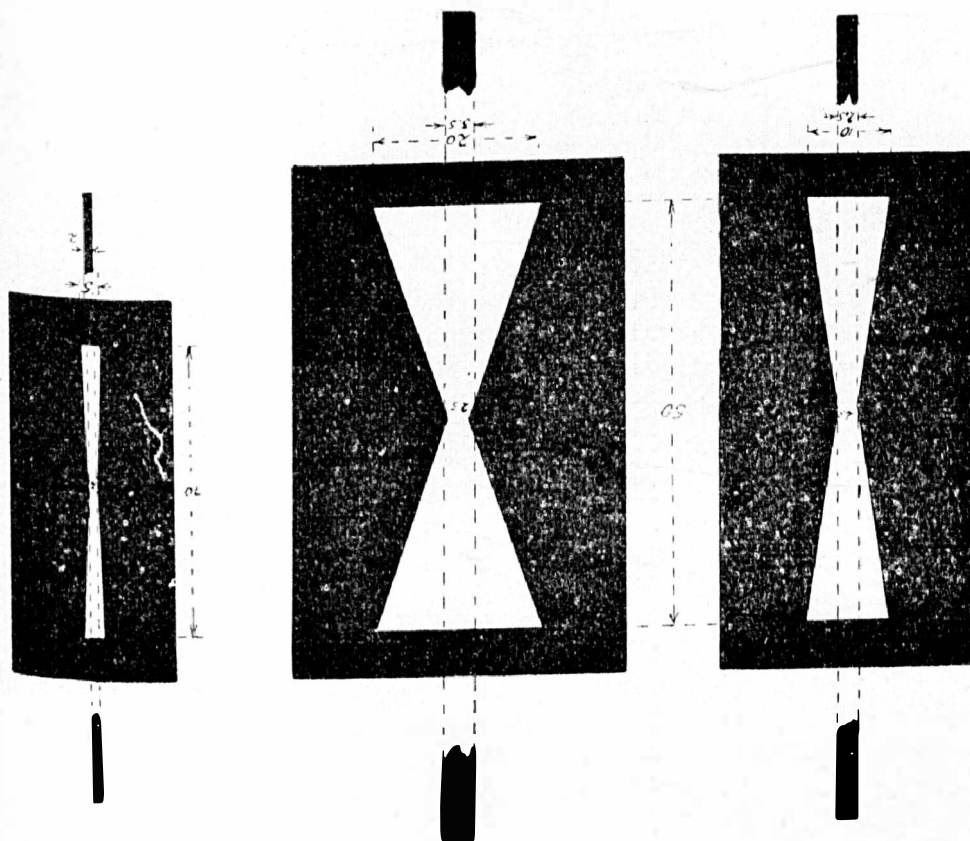


Fig. 1 a, b, c.

Zielobjekt: weißer vertikaler Parallelstreifen auf schwarzem Grunde, $3.5 \times 50 \text{ mm}$.

«Faden»: schwarzer Papierstreifen, 3.4 mm breit, d. h. von dem Zielstreifen ist bei Mittenstellung des Fadens im Interesse genauer Zielung so wenig sichtbar wie möglich.

Fernrohr: $V = 30$ (Nivellier-Instrument Zeiß).

Spiegel in 2.45 m Entfernung, so daß die totale Distanz vom Fernrohr-objektiv bis zum Spiegel und zurück zum Zielobjekt 4.90 m beträgt.

25. Februar 1913.

Beobachter: Nötzli. Ablesungen: Nötzli. (Siehe Tabelle Nr. 3.)

Der mittlere Fehler m einer einzelnen Beobachtung wurde berechnet nach der in der Ausgleichsrechnung nach der Methode der kleinsten Quadrate allgemein gebrauchten Formel²⁾

$$m = \sqrt{\frac{(v v)}{n - 1}},$$

wobei die einzelnen v gebildet sind als Differenz zwischen arithmetischem Mittel und Ablesung und n die Anzahl der Beobachtungen ist.

²⁾ Vergl. Helmert: Ausgleichsrechnung, pag. 31.

Tabelle Nr. 3.

Ablesungen u. d. Trommel μ	v	vv
517	- 1	1
515	+ 1	1
517	- 1	1
515	+ 1	1
516	0	0
515	+ 1	1
512	+ 4	16
518	- 2	4
518	- 2	4
515	+ 1	1
519	- 3	9
516	0	0
519	- 3	9
515	+ 1	1
515	+ 1	1
516	0	0
517	- 1	1
519	- 3	9
515	+ 1	1
515	+ 1	1
10324:20	+ 12	52
= 516	- 16	= [vv]

$$m = \sqrt{\frac{[vv]}{n-1}} = \sqrt{\frac{52}{19}} = \pm 1.66 \text{ Mikron.}$$

Man sieht aus diesem kleinen Werte des mittleren Fehlers (1.66 Mikron), in dem ja noch der Zielfehler am Objekt und der Schätzungsfehler an der Trommel enthalten sind, daß der Betrag der Unsicherheit, der von der Schraube herrührt, bei den nachfolgend aufgeführten Reihen dem Zielfehler gegenüber jedenfalls vernachlässigt werden darf. Das Gleiche wurde angenommen von dem Schätzungsfehler der Ablesungen an der Trommel, der ja allgemein ungefähr die Hälfte der Schätzung, hier also 0.5 Mikron beträgt, so daß daher jeder Einstellungsfehler als nur vom Zielen herrührend betrachtet und demgemäß behandelt wurde.

In dieser Weise wurden auf verschiedene Zielobjekte mit wechselnden Vergrößerungen Visierfehlerbestimmungen ausgeführt, und zwar im ganzen sechs Serien.

Mit Rücksicht auf den großen Umfang dieses Beobachtungsmaterials (die vorliegenden Untersuchungen «ohne Fernrohrfäden» umfassen etwa 1300 Visuren) muß von der Mitteilung aller Beobachtungen und Rechnungen abgesehen werden.

Als Beispiel für die genaue Art der Anordnung der Versuche sowie zur Erklärung des Ganges der Berechnungen gebe ich aber weiter unten eine ganze Serie im Detail wieder.

In einer ersten Serie wurden, unter Benützung eines Zielobjektes nach Fig. 1a, neun Beobachtungsreihen ausgeführt (vergl. Kolonne 2 der Tabelle Nr. 6). Zur Zeit der Ausführung dieser Serien standen mir die Vergrößerungen $V = 37, 54, 66$ und 78 (Fernrohr des Passage-Instrumentes Gotthard) noch nicht zur Verfügung, weshalb die Serie nur unvollständig ist. Die Beobachtungen durch das Fernrohr wurden vom Verfasser, die Ablesungen an der Trommel des Verschiebeapparates von Herrn Dipl.-Ing. P. Engi vorgenommen.

In einer zweiten, dritten und vierten Serie (vergl. Kolonnen 3, 4 und 5 der Tabelle Nr. 7) wurden unter ähnlichen äußeren Umständen die Beobachtungen von mir, die Ablesungen von J. Albrecht, Meßgehilfe, ausgeführt, und zwar unter Benützung von Zielobjekten nach Fig. 1b und 1c.

Alle Beobachtungen fanden abends nach eingetretener Dunkelheit statt. Fernrohr und Zielobjekt standen neben einander auf einem Tisch im Zimmer Nr. 32b der E. T. H. Als Spiegel wurde teilweise für die kleineren Vergrößerungen ein gewöhnlicher, für alle stärkeren Vergrößerungen (von $V = 25.7$ an) der weiter oben erwähnte Präzisionsspiegel verwendet. Fernrohr und Zielobjekt blieben der Einfachheit halber an demselben Standorte; entsprechend den gewünschten Distanzen nach der Bedingung $\frac{\text{Distanz}}{\text{Vergrößerung}} = \text{konstant}$, wurde jeweils nur der Aufstellungsort des Spiegels verändert. Die Zielobjekte waren beleuchtet von zwei symmetrisch angeordneten elektrischen Glühlampen in zirka 20–30 cm Entfernung, so daß der Faden keinen durch das Fernrohr sichtbaren Schatten werfen konnte. Der Beobachter selbst war vor direktem Licht geschützt durch einen vorgespannten dunklen Schirm.

(Fortsetzung folgt.)

Vorschlag einer fünfstelligen Logarithmentafel ohne Interpolation.

Von Ingenieur **Thomas Dambski**, Assistent der Techn. Hochschule in Lemberg.

Manchmal habe ich bemerkt, daß selbst die besten, eingeübten und erfahrenen Rechner, wenn sie fünfstellig rechnen sollen, Zeitersparnisse wegen immer lieber siebenstelligen Tafeln gebrauchen und hiebei die unnötigen zwei letzten Ziffern weglassen. Das geschieht aus zwei Gründen; erstens bei den gewöhnlichen Zahlen braucht man immer bei fünfstelligem Rechnen auch die fünfte Numerusstelle (wenn nicht, rechnet man vorteilhafter mit den vierstelligen Tafeln), da aber sämtliche fünfstelligen Tafeln nur mit vierstelligem Numerus eingerichtet sind, muß man immer interpolieren, was man bei so flüchtigem Rechnen sich ersparen will; zweitens bei trigonometrischen Funktionen muß man fast immer die Sekunden berücksichtigen, was bei der 10 Sekunden-Argumentangabe am vorteilhaftesten geschieht.

In beiden Fällen gewinnt man Zeit und erspart man sich Mühe, wenn man besser eingerichtete siebenstellige Tafeln ohne zu interpolieren anwendet.

Doch den Nutzen des fünfstelligen Rechnens, und zwar in der Niederen und Höheren Geodäsie, in der Ausgleichsrechnung u. s. w., braucht man nicht erst zu beweisen: die zahlreichen Ausgaben von fünfstelligen Tafeln geben dazu einen genügenden Nachweis.

Es liegt also der Gedanke nahe, eine fünfstellige Logarithmentafel herauszugeben, welche auch den Numerus fünfstellig und die trigonometrischen Funktionen von 10 zu 10 Sekunden (bei kleinen Winkeln auch mehr, wie es üblich bei siebenstelligen Logarithmen geschieht) angebe. Wenn man noch den so zusammengestellten Logarithmen die Schrön'schen Striche*) zur Berücksichtigung der sechsten Logarithmenstelle beifügt, dann bekommt man ein Tafelwerk, mit welchem man fünfstellig ganz ohne zu interpolieren, also sehr bequem rechnen und, wenn die Rechnung etwas genauer, etwa sechsstellig sein soll, ohne Proportionaltafeln, mit Hilfe des Rechenschiebers, auch bequem die sechste Stelle berücksichtigen kann, wie es in höchst leichter Weise mit der fünften Stelle bei Treutlein's vierstelligen Tafeln geschieht.

Was den Umfang der Tafeln anbelangt, kann man bei der aus folgenden Beispielen (Tafel 1 und 2) leicht ersichtlichen Einrichtung der Tafeln mit der Hälfte der Seiten der gewöhnlichen siebenstelligen Logarithmen das Auslangen finden, im ganzen also im üblichen 8^o-Format 90 Seiten für Zahlenlogarithmen und 135 Seiten für Logarithmen der trigonometrischen Funktionen. Die Tafel 1 stellt den oberen Teil der Seite 53 der Zahlenlogarithmen, die Tafel 2 denselben der 64. Seite der Logarithmen der trigonometrischen Funktionen dar. Der Gebrauch ist klar und bedarf keiner besonderen Bemerkung.

Tafel 1.

6200										6250														
Num.	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	Num.	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9			
6200	792	39	4 ⁰	4 ¹	41	4 ²	4 ³	43	44	4 ⁵	45	6250	795	88	8 ⁰	89	90	9 ¹	91	92	9 ³	9 ⁴	94	
01		46	4 ⁷	4 ⁸	48	4 ⁹	5 ⁰	50	51	5 ²	52	51		9 ⁵	9 ⁶	96	9 ⁷	9 ⁸	98	99	0 ⁰	0 ¹	01	
02		53	5 ⁴	5 ⁵	55	5 ⁶	5 ⁷	57	58	5 ⁹	59	52	796	0 ²	0 ³	03	0 ⁴	0 ⁵	05	06	0 ⁷	0 ⁸	07	08
03		60	6 ¹	6 ²	62	6 ³	6 ⁴	64	65	6 ⁶	66	53		0 ⁹	1 ⁰	10	1 ¹	1 ²	12	13	1 ⁴	1 ⁵	15	
04		67	6 ⁸	6 ⁹	69	7 ⁰	7 ¹	71	72	7 ³	73	54		1 ⁶	16	17	1 ⁸	1 ⁹	19	2 ⁰	2 ¹	21	22	
6205		74	7 ⁵	7 ⁶	76	7 ⁷	7 ⁸	78	79	8 ⁰	80	6255		2 ³	23	24	2 ⁵	2 ⁶	26	27	2 ⁸	28	2 ⁹	
06		81	8 ²	8 ³	83	8 ⁴	8 ⁵	85	86	8 ⁷	87	56		3 ⁰	30	31	3 ²	32	33	3 ⁴	3 ⁵	35	3 ⁶	
07		88	8 ⁹	9 ⁰	90	9 ¹	9 ²	92	93	9 ⁴	94	57		3 ⁷	37	38	3 ⁹	39	40	4 ¹	41	42	4 ³	
08		95	9 ⁶	9 ⁷	97	9 ⁸	9 ⁹	99	00	0 ¹	01	58		4 ⁴	44	4 ⁵	4 ⁶	46	47	4 ⁸	48	49	5 ⁰	
09	793	02	0 ³	0 ⁴	04	0 ⁵	0 ⁶	06	07	0 ⁸	08	59		50	51	5 ²	5 ³	53	5 ⁴	5 ⁵	55	56	5 ⁷	
6210		09	1 ⁰	1 ¹	11	1 ²	1 ³	13	14	1 ⁵	15	6260		57	58	5 ⁹	6 ⁰	60	6 ¹	6 ²	62	6 ³	6 ⁴	
01		16	1 ⁷	1 ⁸	18	1 ⁹	2 ⁰	20	21	2 ²	22	61		64	65	6 ⁶	66	67	6 ⁸	6 ⁹	69	7 ⁰	7 ¹	
⋮		⋮	⋮	⋮	⋮	⋮	⋮	⋮	⋮	⋮	⋮	⋮		⋮	⋮	⋮	⋮	⋮	⋮	⋮	⋮	⋮	⋮	

*) Da die unterstrichenen Ziffern nicht zur Verfügung stehen, sind sie hier in der Tafel 1 und 2 durch kleinere Ziffern vertreten.

Tafel 2.

S. 64

21° 0'—20'

M. S.	sin	tg	cotg.	cos	S. M.	M. S.	sin	tg	cotg.	cos	S. M.
0 0	9°5543 ³	9°5841 ⁸	0°41582	9°97015	0 60	10 0	9°5576 ¹	9°58794	0°4120 ⁶	9°96966	0 50
10	38	24	7 ⁸	14	50	10	66	9°58800	0 ⁹	6 ⁶	50
20	4 ⁴	30	7 ⁰	1 ⁴	40	20	71	0 ⁷	0°41193	6 ⁵	40
30	9°5545 ⁰	9°5843 ⁷	0°41563	9°9701 ³	30	30	9°5577 ⁷	9°5881 ³	0°41187	9°96964	30
40	5 ⁵	4 ³	57	1 ²	20	40	82	19	8 ¹	63	20
50	60	49	5 ¹	11	10	50	8 ³	25	7 ⁵	62	10
1 0	9°5546 ⁰	9°58455	9°4154 ⁵	9°97010	0 59	11 0	9°55793	9°5883 ³	0°41168	9°9696 ¹	0 49
10	71	6 ²	38	1 ⁰	50	10	9 ³	3 ⁿ	62	6 ¹	50
20	7 ²	68	3 ²	0 ⁹	40	20	9°55804	44	5 ⁿ	6 ⁿ	40
30	9°55482	9°58474	0°4152 ⁶	9°9700 ⁸	30	30	9°58810	9°55850	0°4115 ⁰	9°96959	30
40	8 ³	80	19	07	20	40	15	5 ¹	43	58	20
50	93	8 ²	13	06	10	50	20	6 ³	37	57	10
2 0					0 58	12 0					0 48

Verwaltungsreform und Beamtenschaft.

Von Obergemeter **Ludwig Siegl** in Freistadt.

Mit der Berufung der Verwaltungsreform-Kommission durch Se. Majestät den Kaiser ist ein Werk von weitgehender Bedeutung für die Zukunft in Angriff genommen worden.

Von der Öffentlichkeit sympathisch begrüßt, sieht sich dieser Gedanke gleichwohl einem gewissen Pessimismus gegenüber — eine unerfreuliche Erscheinung, welche zum Großteile der Bequemlichkeit entspringen mag, jenem *laissez faire, laissez aller*, welches noch niemals zu Errungenschaften geführt hat.

Werden Anhänger dieser Richtung bei jedem derartigen Unternehmen ebenso un schwer entbehrt, als deren Kritik im Vor- oder Nachhinein, so sollte im gegebenen Falle der Staatsbeamte am wenigsten in diesen Reihen zu finden sein.

Die regste Mitwirkung der Beamtenschaft an dem Reformwerke ist nicht nur eine vornehme Pflicht derselben, sondern geradezu ein Kennzeichen für den unberührten Fortbestand jener oft betonten und gerühmten österreichischen Beamtentradition, welche unzertrennbar mit dem Ansehen des ganzen Standes verknüpft ist.

Der Beschluß der Reformkommission, die Beamten zur Mitarbeit an dem Werke einzuladen, legt letzteren eine Verantwortung auf, der sie sich unter gar keinen Umständen entziehen dürfen; der Vorwurf, daß die Staatsbeamtenschaft wohl für Standesangelegenheiten die lebhafteste Tätigkeit zu entwickeln wußte, bei der ausdrücklich verlangten Mitwirkung an der Reorganisation unserer Verwaltung aber teilnahmslos versagt habe, müßte sie umso schwerer und diskreditierender treffen, als ihr Verhältnis zum Staate und ihre Intelligenz eine Abseitsstellung in dieser so einschneidenden Angelegenheit unbegreiflich erscheinen ließe.

Dieses Moment allein muß jeden Beamten, der seinem Dienstzweige ein über die starre Handhabung der Normalien hinausgehendes Verständnis und Interesse entgegenbringt, bestimmen, nach besten Kräften zum Erfolge des Reformgedankens beizutragen.

Bei Erstattung von Vorschlägen zur Verwaltungsreform darf selbstredend nur ausschließlich die gedeihliche Entwicklung des staatlichen Betriebes richtunggebend sein; von diesem Gesichtspunkte ist die Frage nicht müßig, ob Organisationen, welche in erster Linie zur Vertretung von Standesinteressen geschaffen worden waren, überhaupt im gegenständlichen Sinne zu wirken vermögen.

Wenn sich Beamtenvereinigungen mit dem Reformthema beschäftigen, so liegt zweifellos eine gewisse Gefahr darin, daß sachdienliche Anregungen dem dort herrschenden Mehrheitsprinzip zum Opfer fallen könnten, sofern sie etwa Standesvorteilen zuwiderlaufen.

Diese auf Ausnahmefälle zu beschränkende Einwendung wird durch namhafte Vorzüge der verbandsweisen Behandlung der Reformfragen wesentlich entkräftet.

Die einheitliche Durcharbeitung des Gegenstandes in Beamtenkörperschaften beugt zunächst einer Zersplitterung der Kräfte vor; es werden gute Gedanken, an sich vielleicht zu sehr als Details und zu einem selbständigen Vorschlage nicht hinreichend wichtig empfunden, weniger verloren gehen, da sie im Verbandsreferate ihren Platz finden.

Der Einzelne ist in der Regel nur mit den Verhältnissen seines engeren Amtsbereiches vertraut, seine Anregungen werden daher zumeist einen lokalen Anstrich nicht verleugnen und das Gesamtbild auch einer noch so großen Anzahl von Operaten wird kein klares, geschlossenes sein können.

Die Ausgleichung mannigfaltiger Divergenzen unter Zusammenfassung des gemeinsam als vorteilhaft Erkannten zu einem abgerundeten Ganzen wird die Aufgabe der Verbandsleitungen sein, deren endgiltiger Vorschlag der Verschiedenheit in den Dienstesverhältnissen einzelner Kronländer durch Empfehlung von — nicht zu zahlreichen — Sonderbestimmungen Rechnung tragen mußte.

Nicht unwesentlich erscheint auch, daß die Beteiligung der Beamten an dem Reformwerke im Rahmen der Organisation unbedingt eine lebhaftere sein wird, braucht doch der Einzelne im Kreise der Kollegen seinem Temperamente unter normalen Verhältnissen nicht ängstlich zu gebieten und kann sich freimütiger und rückhaltsloser äußern, da die Verbandsleitung für die Form des Gesamtvorschlages die Verantwortung übernimmt.

Des weiteren kommt in Betracht, daß jede Reform mit Widerständen zu rechnen hat, als deren reinstes Motiv ein Naturgesetz, «Beharrungsvermögen» genannt, gelten darf; diesen gegenüber muß dem einheitlichen Vorgehen geschlossener Beamtenkörper größeres Gewicht zuerkannt werden, als taktisch zusammenhanglosen Einzelplänkeleien.

Für die Gebrauchsfähigkeit der geleisteten Arbeit bietet ein systematisches Zusammenwirken aller Kräfte innerhalb der speziellen Fachgruppen Sondervorschlagen auch deshalb mehr Gewähr, weil die Sichtung der letzteren schon an und für sich eine mühevollere Aufgabe bedeutet.

Erwägt man noch, daß Beamtenvereinigungen das für den gegebenen Zweck etwa erforderliche statistische Materiale eher zugänglich sein wird, als dem Einzelnen, so liegt darin gewiß ein weiterer Vorzug der verbandsmäßigen Behandlung von Reformfragen und läßt der Umstand, daß hiedurch niemandem der Weg verlegt wird, für seine Person von der Einladung der Reformkommission beliebigen Gebrauch zu machen, wenn ihn das Gesamtoperat nicht befriedigen sollte, auch das letzte Bedenken gegen den gedachten Vorgang schwinden.

Die Verwaltungsreform soll die Resultierende werden aus allen Kräften und Gedanken, ein mächtiger Bau, vielen Jahrzehnten unseres Staatslebens zum Nutzen. Wer Quadern zu vergeben hat — herbei damit! — und auch jedes Sandkorn füllt seinen Platz aus.

Sie wird ein Sammelwerk von Spezialistenarbeit sein müssen; die Vieltätigkeit eines modernen Staatsbetriebes verbietet dem Einzelnen — auch innerhalb seines Dienstzweiges — einen vollständigen Neubau projektieren zu wollen.

Jedem Beamten liegt ein Teil seiner Agende besonders am Herzen; darüber zu sprechen oder zu schreiben ist der Dienst, den er der Sache leisten kann, auf diesem Gebiete das Vollkommenste zu erstreben sein Anteil an dem großen Werke, seine Pflicht dem Staate gegenüber, für den das Beste eben gerade gut genug ist.

In ganz besonderem Maße obliegt es den akademisch vorgebildeten Beamtenkategorien, an der Reform in erster Reihe mit Hand anzulegen; ihre Angehörigen dürfen die Erwartung nicht enttäuschen, daß die genossene Hochschulbildung, welche sie auf die wichtigeren Posten im Staatsbetriebe stellte, eine erhöhte Erkenntnis und Initiative in der Reformfrage bedinge und daß andererseits die akademische Erziehung selbst im Kampfe ums Brot unverwischbare Reste jenes Idealismus zurücklassen müsse, der befähigt, persönliche oder Standesrücksichten dem Gesamtwohle unterzuordnen.

Diesem Appell dürfen sich auch die österreichischen Vermessungstechniker nicht verschließen; nicht allein, um die ihnen im Dienstpragmatikgesetze zuerkannte Stellung durch eine freiwillige Gegenleistung neuerlich zu verdienen, sondern einfach aus dem Gefühle der Zugehörigkeit zu jenen Kreisen, von denen die Allgemeinheit in erster Linie Verständnis und Hingabe für ernste staatliche Aufgaben verlangen kann.

Die Prager Hauptversammlung des Vereines der k. k. österreichischen Vermessungsbeamten ist dem gekennzeichneten Standpunkte durch einhelligen Beschluß beigetreten; diesen in die Tat umzusetzen, obliegt nunmehr den in Kronlandsverbänden vereinigten Herren Kollegen und wird deren Leistung ebenso einen Maßstab bilden für die Solidarität des ganzen Fachkörpers, als für dessen Arbeitswilligkeit im Dienste des Reformgedankens.

Aus den österreichischen Ingenieurkammern.

Die Ingenieurkammern, als gesetzmäßige Körperschaften zur Wahrung der Standesinteressen sämtlicher beh. aut. Ziviltechniker in Österreich ins Leben.

gerufen, haben nunmehr auch die große Fachgruppe der beh. aut. Zivilgeometer, die ja nahezu die Hälfte aller Ziviltechniker bilden, zu vertreten. Tatsächlich wurden in der bisher kurzen Zeit ihres Bestehens eine Reihe von die Gesamtinteressen der Geometer betreffende Angelegenheiten, hauptsächlich über Initiative des «Vereines der beh. aut. Zivilgeometer Österreichs», beraten und in Eingaben an die bezüglichlichen Ministerien und anderweitige Behörden und Korporationen hiezu Stellung genommen. Selbstverständlich wurden hiebei auch Fragen unserer engeren Geometer-Standesgruppe berührt. Es ist daher Pflicht unseres Vereines, der Tätigkeit der Ingenieurkammern aufmerksam zu folgen, bei Vertretung der allgemeinen Standesfragen mitzuwirken, eventuell hiezu in geeigneter Form Stellung zu nehmen.

Damit den Herren Kollegen die Möglichkeit gegeben ist, sich über die Bestrebungen der beh. aut. Ziviltechniker allgemein zu informieren und eventuell ihren Standpunkt in Anträgen in den Landes-Zweigvereinen, resp. im Zentralvereine zur Geltung zu bringen, werden von nun an fortlaufend kurze Berichte über die Tätigkeit der Ingenieurkammern in unserer Zeitschrift veröffentlicht werden.

Von Seite des am 20. und 21. Februar l. J. in Wien abgehaltenen I. österr. Ingenieurkammertages wurde die niederösterreichische Ingenieurkammer in Wien als gemeinschaftliche Geschäftsstelle bestimmt und werden die gemeinsamen Interessen der Ingenieurkammern von dieser Stelle aus geleitet.

1. *Vollversammlung der n.-ö. Ingenieurkammer am 8. Jänner 1914.*

Präsident Dr. Rudolf Mayröder berichtet, daß die n.-ö. Ingenieurkammer in Übereinstimmung mit den anderen Ingenieurkammern für die Zeit Ende Februar—Anfang März l. J. einen österreichischen Kammertag einberufen wird. Vizepräsident Zivilgeometer Viktor Edler von Thomka gibt eine Rechtsverwahrung des Vereines der beh. aut. Zivilgeometer in Österreich gegen die neue Ziviltechnikerordnung ab, und zwar über die Nichteinhaltung der seinerzeit in den Konferenzen im Ministerium für öffentliche Arbeiten abgegebenen Zusicherungen betreffend die Titulatur «Zivilingenieur für Vermessungswesen» und Bezeichnung der Kammer als «Ingenieur- und Geometerkammer» von Seite der Regierung, sowie die nicht präzise Klarstellung der Befugnis des Zivilgeometers und die Stellungnahme des genannten Vereines hiezu.

2. *Vorstandssitzung der n.-ö. Ingenieurkammer vom 21. Jänner 1914.*

Zivilgeometer Paul Rösler in Geras und Zivilingenieur Eduard Feldmann in Wien ersuchen die Kammer, Schritte zur Einstellung der Privatarbeiten der Staatsgeometer zu unternehmen. In dieser Angelegenheit wurde seitens der n.-ö. Ingenieurkammer infolge Eingabe des «Vereines der beh. aut. Zivilgeometer in Österreich» bereits bei den bezüglichlichen Ministerien interveniert. Diese Frage wird die nächste Vollversammlung des Jahres 1914 beschäftigen.

3. Vorstandssitzung der n.-ö. Ingenieurkammer vom 12. Februar 1914.

Das Komitee zur Beratung der Standesfragen hat die Vorarbeiten für den I. österr. Kammertag zum Abschlusse gebracht und erstattet dem Vorstand Bericht. Die Anträge sind u. a. im Berichte über den I. österr. Kammertag angeführt*). Weiters wurde beantragt:

a) Die Außerkraftsetzung des § 23 des Evidenzhaltungsgesetzes, soweit dieser Privatarbeiten der Staatsgeometer zuläßt.

b) Außerkraftsetzung des Finanz-(Justiz)-Ministerialerlasses, laut welchem die Evidenzhaltungsgeometer selbst die Aufnahme vorzunehmen haben. (Hiezu Eingabe an die Generaldirektion des Grundsteuernkatasters.)

c) Einheitliche und strenge Vorschriften hinsichtlich Planerfordernisse und technischer Qualität der vermessungstechnischen Arbeiten. (Diesbezüglich Eingaben an die Ministerien für öffentliche Arbeiten und Finanz sowie an die politischen Behörden und den Magistrat Wien.)

d) Provozierung eines Erlasses, wonach Pläne der Städte-, Land- und autonomen Behörden nur dann einer amtlichen Behandlung unterzogen werden können, wenn sie von einem Zivilgeometer beglaubigt sind, ausgenommen jene Pläne, die die Behörden im eigenen Wirkungskreise anfertigen.

4. Vorstandssitzung der n.-ö. Ingenieurkammer vom 19. Februar 1914.

a) Es wird beantragt, daß als technische Sachverständige nur «beh. aut. Ziviltechniker» zu figurieren haben.**)

b) Der Kammervorstand wurde mehrmals bereits verständigt, daß Ziviltechniker auf Visitenkarten und im Firmenschild den kaiserlichen Adler führen. Der Vorstand bringt daher in Erinnerung, daß die Ziviltechniker nach a. h. Entschließung vom 5. September 1910 den kaiserlichen Adler nur bei den ihren Wirkungskreis betreffenden Ausfertigungen im Siegel führen dürfen.

5. I. österr. Ingenieurkammertag vom 20. bis 21. Februar 1914.

Se. Exzellenz der Herr Ackerbaumminister Trnka wohnte der Eröffnung des I. österr. Ingenieurkammertages bei. In seiner Begrüßungsrede hob er u. a. hervor, daß die Abgrenzung der Befugnisse der einzelnen Kategorien der Ziviltechniker im neuen Gesetze nicht scharf erfolgt sei, jedoch die größte Aufmerksamkeit verdiene. Es sei nun Sache der Beratungen der Kammern, gerechte Bestimmungen bezüglich der einzelnen Tätigkeitsgebiete zu treffen und sodann der Regierung als Richtschnur zur Herausgabe von ergänzenden gesetzlichen Bestimmungen bekanntzugeben.

Über folgende Beratungsgegenstände wurden u. a. wichtige Beschlüsse gefaßt:

*) Punkte 2 — 2, Bericht Nr. 5.

**) Der Verein der beh. aut. Zivilgeometer nahm seinerzeit Stellung gegen die Heranziehung pensionierter Evidenzhaltungsgeometer als Sachverständige in Streitsachen. Das Justiz-Ministerium hat jedoch entschieden, daß ein pensionierter Evidenzhaltungsgeometer kein Staatsamt mehr bekleidet, also als «Privater» herangezogen wird; übrigens sei durch den § 355 C. P. O. die Bestellung von Personen, die ein besoldetes Amt versehen, vorgesehen.

a) (Antrag Czernowitz): Einführung von österr. Ingenieurkammertagen zur Beratung gemeinsamer Interessen der Ingenieurkammern als ständige Einrichtung.

b) (Antrag Czernowitz): Schaffung einer gemeinschaftlichen Geschäftsstelle. Bestimmt wurde die n.ö. Ingenieurkammer; es bleibt jedoch dem Kammertage überlassen, einzelne Referate zur Ausarbeitung auch anderen Kammern zuzuweisen, welche das fertige Referat der Geschäftsstelle Wien zur weiteren Beamtenhandlung zu übergeben haben.

c) (Antrag Czernowitz): Beim Ministerium für öffentliche Arbeiten und beim Ackerbauministerium ist durch eine Eingabe dahin zu wirken, daß den Organen der staatlichen Ämter verwehrt werde, ihre außerdienstliche Beschäftigung auf das Tätigkeitsgebiet der Ziviltechniker und beh. aut. Bergbauingenieure zu erstrecken.

d) (Antrag Czernowitz): Beschluß zur Ergreifung sofortiger Maßnahmen wegen Vertretung der Ingenieurkammern in den Prüfungskommissionen: der k. k. Hochschule für Bodenkultur in Wien, für Kulturtechnik an der deutschen und böhmischen Technik in Prag, der k. k. technischen Hochschulen für Geometer, für den Staatsbaudienst und forsttechnischen Staatsdienst, zu den Staatsprüfungskommissionen an den k. k. technischen Hochschulen, weiters wegen Vertretung der Ingenieurkammern im Beiräte des technischen Versuchsamtes, in der Zentralkommission für Denkmalpflege, im Wohnungsausschuß für Kleinwohnungen, im Industrie- und Landwirtschaftsräte, in den k. k. Prüfungskommissionen für Lebensmittelexperten.

e) (Antrag Czernowitz): An das Ministerium für öffentliche Arbeiten heranzutreten, eine Sammlung sämtlicher die Tätigkeit der Ziviltechniker und beh. aut. Bergbauingenieure betreffenden Gesetze und Verordnungen sowie Ministerialerlässe zu veranlassen.

f) (Antrag Lemberg): Der I. österr. Ingenieurkammertag sieht es als standeswidrig an, wenn mehrfach autorisierte Zivilingenieure, Zivilgeometer oder beh. aut. Bergbauingenieure zwei Geschäftslokale unterhalten, und empfiehlt in solchen Fällen den einzelnen Kammern die Einleitung des Disziplinarverfahrens.

g) (Antrag Lemberg): Es ist an das Justiz-Ministerium mit der Bitte heranzutreten, es mögen gesetzliche Bestimmungen geschaffen werden, auf Grund deren technische Beistände bei Gericht, und zwar aus dem Ziviltechnikerstande, fungieren können.

h) (Antrag Wien): Schaffung einer besonderen Strafsanktion für die unbefugte Führung des Titels: «Zivilingenieur, Zivilgeometer, beh. aut. Bergbauingenieur».

i) (Antrag Wien): Es ist beim k. k. Finanz-Ministerium anzustreben, daß:
1. die Privatarbeiten der k. k. Staatsgeometer ganz eingestellt,
2. die k. k. Staatsgeometer instruiert werden, die Gemeinden, Korporationen und das Publikum anzuweisen, sich zur Besorgung ihrer technischen Arbeiten auf dem Gebiete des Vermessungswesens der hiezu befugten Zivilgeometer zu bedienen. Der I. österr. Ingenieurkammertag ersucht hiezu alle Ingenieurkammern,

eine diesbezügliche Eingabe an das k. k. Finanz-Ministerium zu richten und hievon eine Abschrift der Geschäftsstelle einzusenden.

k) (Antrag Wien): Der I. österr. Ingenieurkammertag beschließt, an das Ministerium für Kultus und Unterricht mit dem Ersuchen heranzutreten, es wolle die Erweiterung des geodätischen Kurses auf die Dauer von drei Jahren veranlassen und einen selbständigen Fachkurs schaffen, in welchem den bisherigen Gegenständen angegliedert werden: Mathematik II, angewandte Mechanik, Enzyklopädie der Ingenieurwissenschaften, der Baugesetzkunde, der agrarischen Operationen und der Geologie, ferner Städtebau, kulturtechnischer Wasserbau und Gewerberecht, sowie möglichste Ausdehnung der praktischen Übungen. Hiezu haben die Kammern getrennte Eingaben an das Ministerium für Kultus und Unterricht zu richten und mit den Hochschulen ihres Sprengels in Fühlung zu treten, um die nötige Unterstützung ihrer Forderung zu erzielen.

l) (Antrag Wien): Der I. österr. Ingenieurkammertag wolle die Änderung des § 15 der Verordnung vom 7. Mai 1913, R.-G.-Bl. Nr. 77 anstreben, u. zw.: „Es ist jenen Evidenzhaltungsgeometern, welche mindestens 25 Jahre im Staatsdienste zugebracht haben und einen Nachweis der technischen Studien nicht erbringen können, die Befugnis eines Zivilgeometers mit der Beschränkung des Amtssitzes auf einen bestimmten politischen Bezirk nur dann zu verleihen, wenn dieselben durch eine strenge Prüfung ihre Befähigung nachweisen. Der I. österr. Ingenieurkammertag beschließt hiezu, die vollständige Streichung des § 15 anzustreben.“

m) (Antrag Wien): Die k. k. Oberlandesgerichte sind zu ersuchen, sie mögen in Hinkunft bei Bestellung von Sachverständigen jene Berufskategorien, welche mit Ministerialverordnung vom 7. Mai 1913, R.-G.-Bl. Nr. 77, behandelt werden, nicht wie bisher die Vorschläge der Handels- und Gewerbekammer, sondern jene der Ingenieurkammern einholen.

n) (Antrag Wien): Zur Vertretung und Wahrung der Standesinteressen, sowie Verlautbarung von Beschlüssen der Ingenieurkammern wird ab 1. Jänner 1915 die Herausgabe eines gemeinsamen, monatlich erscheinenden Organes beschlossen.

6. Vom Stande der beh. aut. Zivilgeometer wurden gewählt:

- a) in der Ingenieurkammer für die Markgrafschaft Mähren:
 zum Vizepräsidenten: Freude Robert, Zivilgeometer in Brünn;
 zu Kammerräten (deutsche Sektion): Zeman Ottokar, Zivilgeometer in Bystřic a. H.; zu Kammerräten (böhmische Sektion): Beneš Franz, Zivilgeometer in Ungar.-Hradisch, Kallus Rudolf, Zivilgeometer in Brünn;
 zu Ersatzmännern: Mátl Julius, Zivilgeometer in Brünn, Beyer Hugo, Zivilgeometer in Wischau;
- b) in der Ingenieurkammer für das Königreich Böhmen:
 zu Kammerräten (deutsche Sektion): Müller Franz, Zivilgeometer in Franzensbad, Frank Josef, Zivilgeometer in Teplitz-Schönau;
 zum Ersatzmann (deutsche Sektion): Stradal Theodor, Zivilgeometer in Reichenberg.

7. *Vorstandssitzung der n.-ö. Ingenieurkammer vom 26. Februar 1914.*

Wegen Aufnahme des Ingenieurtitels in den Firmenwortlaut bei Protokollierungen hat die n.-ö. Handels- und Gewerbekammer um Präzisierung des Standpunktes die n.-ö. Ingenieurkammer ersucht. Nach Beschlußfassung ist diese nur dann zu gewähren, wenn der Firmeninhaber oder ein namentlich angeführter Teilhaber die beiden Staatsprüfungen einer technischen Hochschule mit gutem Erfolge absolviert haben.

8. *Vorstandssitzung der n.-ö. Ingenieurkammer vom 12. März 1914.*

a) Zum Prüfungskommissär für die in das Fach der Zivilgeometer einschlagenden Gesetze und Verordnungen (Verordn. des Min. für öffentl. Arb., R.-G.-Bl. Nr. 77, al. 12) wurde Zivilgeometer Viktor Edler v. Thomka bestimmt.

b) Über Eingabe an das Ministerium für öffentl. Arbeiten wegen Klärung der Titelfrage ist folgende Erledigung herabgelangt (Z. 65.151—I, 1913):

«Auf die Eingabe vom 27. November 1913, Z. 50, wird der Ingenieurkammer nachstehendes eröffnet:

Die im § 1 der Ministerial-Verordnung vom 7. Mai 1893, R.-G.-Bl. Nr. 77, für die einzelnen Kategorien der Ziviltechniker eingeführten Titel haben bereits die behördliche Autorisation zur Voraussetzung und schließen sie begrifflich in sich, sie sind daher, wie die Ingenieurkammer richtig annimmt, auch ohne den ausdrücklichen Zusatz „beh. aut.“ (oder beh. aut. und beediet) ausschließlich den autorisierten Technikern vorbehalten.

Demgemäß wird es nicht geduldet werden, daß jemand ohne Autorisation des Titels Zivilingenieur oder Zivilgeometer sich bedient, und es ist sonach der Beisatz „beh. aut.“ für den Schutz des Titels nicht von Belang. Übrigens bleibt es den Zivilingenieuren und Zivilgeometern unbenommen, sich nach wie vor des Titelzusatzes „beh. aut.“ zu bedienen.

Einen Bestand des offiziellen Titels wird dieser Beisatz jedoch nicht bilden und es ist dessen Gebrauch schon aus dem Grunde nicht zu empfehlen, weil dadurch die irrije Meinung hervorgerufen werden könnte, daß der Gebrauch des Titels Zivilingenieur oder Zivilgeometer allein auch einem Nichtautorisierten zustehe.»

9. *Vorstandssitzung der n.-ö. Ingenieurkammer vom 19. März 1914.*

In Befolgung des Beschlusses des I. österr. Ingenieurkammertages hat die Geschäftsstelle (n.-ö. Ingenieurkammer) eine vom Kammerate Zivilgeometer Josef Spellak ausgearbeitete Eingabe wegen Erweiterung des geodätischen Kurses auf drei Jahre etc. etc.*) an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichtet.

10. *Bezüglich der Befugnisse der Geometerassistenten wurde vom Vereine der beh. aut. Zivilgeometer beschlossen:*

1. Als Assistent kann nur ein absolviertes Hochschüler mit abgelegter Staatsprüfung betrachtet werden.

*) Siehe Antrag k, Bericht Nr. 5.

2. Nach zweijähriger nachgewiesener Praxis bei einem b. a. Zivilgeometer im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zur Erlangung der Geometerbefugnis ist der Assistent berechtigt, selbständige Feld- und Kanzleiarbeiten kleineren Umfangs im Sinne der bezüglichen Vorschriften auszuführen.

Zwei kaiserliche Verordnungen auf Grund des § 14, betreffend die Teilung von Katastralparzellen (Parzellenteilungsnovelle.)

Das Reichsgesetzblatt vom 3. Juni l. J. publizierte zwei kaiserliche Verordnungen auf Grund des § 14. Die erste betrifft die «Teilung von Katastralparzellen und die Verbücherung des Erwerbes von Liegenschaften geringen Wertes», die zweite Verordnung «einige Abänderungen des Gesetzes über die Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters».

Viele Jahre hindurch legte die Regierung wiederholt — zuerst in der XI., zuletzt in der XXI. Session des Reichsrates — zwei Gesetzentwürfe betreffend Erleichterungen bei Durchführung von Grundteilungen und Aufnahme von Urkunden über die Erwerbung geringwertiger Liegenschaften zur parlamentarischen Erledigung vor.

Gegen die in den Gesetzentwürfen enthaltenen Erleichterungen bei Beschaffung der Grundteilungspläne wurde sowohl von Seite des «Vereines der k. k. österreichischen Vermessungsbeamten»¹⁾ als auch der behördl. aut. Ziviltechniker²⁾ in Form von mehrfachen Petitionen an die diesbezüglichen Ministerien und an das Abgeordnetenhaus wegen ihrer Bedenklichkeit Stellung genommen. Es blieben wahrscheinlich auch aus diesem Grunde die genannten Entwürfe in der letzten Session des Abgeordnetenhauses unerledigt.³⁾

Nunmehr entschloß sich die Regierung, im Wege des § 14 Abhilfe zu schaffen. Hierbei wurde auch den von verschiedenen Seiten erhobenen Bedenken Rechnung getragen, indem insbesondere die die vorläufige Teilung einer Katastralparzelle betreffenden Artikel II bis V des letzten Gesetzentwurfes (Beilage Nr. 532 zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses⁴⁾ ganz fallen gelassen wurden und eine Einflußnahme der neugeschaffenen Ingenieurkammern über die Zulässigkeit von Situationsplänen von nichtstaatlichen Behörden und Ämtern bzw. technischen Organen gewahrt wurde.

Die nunmehrigen kaiserlichen Verordnungen bringen außer der fakultativen Berufung einiger Grundbuchsgerichte zur protokollarischen Aufnahme von Verträgen und Erklärungen minderwertiger Liegenschaften und Anfertigung der betreffenden Urkundenabschriften ansonsten keine einschneidenden Neuerungen,

¹⁾ Petition vom 4. Dezember 1907, S. 20, Jahrgang 1908.

²⁾ S. 119, 307, Jahrgang 1912, S. 213 Jahrgang 1910.

³⁾ Aus dem Reichsrate. S. 148, Jahrgang 1912.

⁴⁾ Jahrgang 1912, Seite 150, 183, 221.

sondern fassen eigentlich die bereits im Verordnungswege geschaffenen Erweiterungen des Kreises jener Organe, deren Pläne die Eignung zur bürgerlichen Parzellenteilung besitzen, übersichtlich und in einheitlicher Form zusammen. (Artikel I, §§ 1—2.)

Die Herstellung der Übereinstimmung zwischen dem Grundbuche und Kataster erfährt durch die zwei zitierten kaiserlichen Verordnungen eine kräftige Förderung.

Nachstehend folgen die kaiserlichen Verordnungen vom 1. Juni 1. J. im vollen Wortlaute:

Kaiserliche Verordnung vom 1. Juni 1914 über die Teilung von Katastralparzellen und die Verbücherung des Erwerbes von Liegenschaften geringen Wertes (Parzellenteilungsnovelle.)

(R.-G.-Bl. Nr. 116.)

Auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 141, finde Ich anzuordnen wie folgt:

Artikel I.

Der § 1 des Gesetzes vom 23. Mai 1883, R.-G.-Bl. Nr. 82, wird abgeändert und hat zu lauten:

§ 1.

1. Die grundbücherliche Teilung einer Katastralparzelle kann nur auf Grund eines geometrischen Planes (Situationsplanes) erfolgen, welcher von einem Zivilgeometer oder Zivilingenieur innerhalb seines Fachgebietes, einem Vermessungsbeamten des Katasters oder von einer staatlichen, mit bautechnischen Organen ausgestatteten Dienststelle innerhalb ihres Wirkungskreises verfaßt worden ist.

2. Durch Verordnung können nach Einholung eines Gutachtens der beteiligten Ingenieurkammern auch die für Zwecke des eigenen Dienstbereiches verfaßten Situationspläne anderer Behörden und Aemter, die nach der technischen Vorbildung ihrer Organe eine hinreichende Gewähr für die Anfertigung entsprechender Teilungspläne bieten, als geeignet erklärt werden, zur Grundlage grundbücherlicher Parzellenteilungen zu dienen.

3. Weiters können durch Verordnung nach Einholung eines Gutachtens der beteiligten Ingenieurkammern bestimmte Gebiete bezeichnet werden, in denen der Justizminister im Einvernehmen mit dem Minister für öffentliche Arbeiten für solange, als es wegen des Mangels einer hinreichenden Anzahl von Zivilgeometern zur Herstellung der Übereinstimmung zwischen Grundbuch und Kataster notwendig ist, technische Organe, welche die erforderliche geodätische Hochschulbildung und die volle Fähigkeit zur Ausfertigung von Teilungsplänen erlangt haben, für befugt erklären kann, Situationspläne anzufertigen, die im Gerichtsbezirke ihres Wohnsitzes zur Grundlage grundbücherlicher Parzellenteilungen dienen können. Diese Befugnis darf nur erteilt werden, wenn in dem betreffenden Gerichtsbezirke kein Zivilgeometer seinen Geschäftssitz hat, und sie erlischt von selbst, sobald ein Zivilgeometer dort seinen Geschäftssitz nimmt. Die Befugnis kann jederzeit widerrufen werden.

4. Eines Planes bedarf es nicht, wenn es sich um eine Parzelle handelt, deren Begrenzungslinie entweder ein Quadrat oder ein Rechteck mit einer Breite von höchstens 20 Meter bildet und die Teilung nach aliquoten Teilen der Parzelle vorgenommen werden soll. In solchen Fällen ist die Teilung in der Urkunde, welche die Grundlage der grundbücherlichen Einverleibung bilden soll, genau zu beschreiben.

5. Diese Beschreibung sowie die in den vorhergehenden Absätzen erwähnten Pläne müssen den für die Evidenzhaltung des Katasters maßgebenden, durch Verordnung erlassenen Vorschriften entsprechen.

6. Nebst dem Original eines Planes hat die Partei eine beglaubigte stempeltreie Kopie für die Gerichtsakten und, falls der Plan nicht von dem zuständigen Vermessungsbeamten des Katasters herrührt, eine zweite beglaubigte stempelfreie Kopie für den Vermessungsbeamten des Katasters vorzulegen. Die für die Gerichtsakten bestimmte Kopie kann durch das Original ersetzt werden.

7. Liegt dem Grundbuchsgerichte die von der Katastralbehörde mitgeteilte Skizze über die Teilung einer Katastralparzelle vor, so kann sich die Partei bei dem Ansuchen um die Durchführung der grundbücherlichen Teilung auf die Skizze berufen und es entfällt die Verpflichtung zur Beibringung eines Planes und seiner Kopien.

Artikel II.

1. Unter den im folgenden bezeichneten Voraussetzungen können Rechtsurkunden über den Erwerb von Liegenschaften geringen Wertes bei Gericht aufgenommen werden.

2. Die Aufnahme solcher Urkunden ist nur bei den Grundbuchsgerichten, in deren Sprengel weder ein Advokat noch ein Notar seinen Sitz hat, sowie bei den Gerichten zulässig, denen es der Justizminister auf Antrag des Oberlandesgerichtes durch Verordnung gestattet, weil diese Erleichterung zur Aufrechthaltung der Uebereinstimmung zwischen Grundbuch und Kataster wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse der Bevölkerung und der Häufigkeit von Rechtsgeschäften über Liegenschaften geringen Wertes notwendig ist.

3. Durch Protokoll können vom Grundbuchsgerichte Verträge und Erklärungen über die Erwerbung von Liegenschaften nur beurkundet werden, wenn deren Wert nach der dem Rechtsgeschäfte zugrunde liegenden Veranschlagung den Betrag von 200 K nicht übersteigt und die Verbücherung unverweilt stattfinden soll.

4. Wenn sich das Rechtsgeschäft auf andere dingliche Rechte, insbesondere ein Pfandrecht für den Kaufschillingsrest oder eine Dienstbarkeit erstreckt, können auch diese rechtsgeschäftlichen Erklärungen durch gerichtliches Protokoll beurkundet werden.

5. Das Grundbuchsgesuch kann in dem Protokolle über die Aufnahme der Urkunde angebracht werden.

Artikel III.

1. Die Urkunde ist beim Grundbuchsgerichte auf mündliches Ansuchen durch einen richterlichen Beamten unter Beiziehung eines beeideten Schriftführers zu Protokoll zu nehmen. Wenn dem Beamten die beteiligten Parteien nicht persönlich bekannt sind, hat er deren Identität nach den Vorschriften festzustellen, die für die gerichtliche Beglaubigung von Unterschriften gelten.

2. Die Aufnahme der Urkunde ist zu verweigern, wenn sich der begründete Verdacht ergibt, daß die Parteien das Geschäft nur zum Scheine, zur Umgehung des Gesetzes oder zur widerrechtlichen Benachteiligung eines Dritten schließen.

Artikel IV.

Das Protokoll über die Urkundenaufnahme ist nach Vollzug der Eintragung im Grundbuche mit der Bestätigung des Vollzuges der Eintragung gemäß § 105 des allgemeinen Grundbuchsgesetzes zu versehen und bei Gericht aufzubewahren.

Artikel V.

Im Mandatsverfahren wird die Unterschrift einer Urkunde, die gemäß Artikel II dieser Verordnung bei Gericht aufgenommen wurde, durch eine beglaubigte Abschrift des Protokolles ersetzt.

Unberührt bleibt § 550 Z.-P.-O.

Artikel VI.

Grundbuchsgesuche, die sich auf Urkunden über die Erwerbung von Liegenschaften gründen, deren veranschlagter Wert (Artikel II) den Betrag von 200 K nicht übersteigt, können auch bei den Gerichtshöfen mündlich angebracht werden.

Artikel VII.

Die Abschriften der gemäß Artikel II bei Gericht aufgenommenen Urkunden für die Gebührenbemessungsbehörde werden von dem Grundbuchsgerichte kostenfrei hergestellt.

Artikel VIII.

Die Bestimmungen der Artikel II bis IV, VI und VII finden in den Fällen von Grundtauschen Anwendung, wenn die Grundbücher hinsichtlich der Liegenschaften, die den Gegenstand des Tausches bilden, bei demselben Gerichte geführt werden und der Wert dieser Liegenschaften bei keiner der tauschenden Parteien den Höchstbetrag von 200 K übersteigt.

Artikel IX.

Die Artikel II bis VIII finden in Tirol und Vorarlberg keine Anwendung.

Artikel X.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit. Mit dem Vollzuge sind Meine Minister der Justiz, der Finanzen und für öffentliche Arbeiten beauftragt.

Wien, am 1. Juni 1914.

	Franz Josef m. p.	
Stürgkh m. p.	Trnka m. p.	Heinold m. p.
Hochenburger m. p.	Zenker m. p.	Hussarek m. p.
Forster m. p.	Georgi m. p.	Schuster m. p.
Engel m. p.	Morawski m. p.	

Motivenbericht

zur

Parzellenteilungs-Novelle.

Die kaiserliche Verordnung, mit der die Parzellenteilungsnovelle erlassen wird, soll dem namentlich in den östlichen und südlichen Kronländern lebhaft empfundenen und dringenden Bedürfnis entsprechen, daß es der Bevölkerung möglich gemacht wird, ihren gesetzlichen Pflichten zur Mitwirkung bei der Aufrechthaltung und Herstellung der Ordnung im Grundbuche nachzukommen.

Gegenwärtig kann die Teilung einer Parzelle im Grundbuche in der Regel nur durchgeführt werden, wenn über den Erwerb des Grundstückes ein schriftlicher Vertrag und ein von einem staatlichen Geometer oder von einem Zivilgeometer verfaßter Teilungsplan vorgelegt wird. In manchen Gebieten, insbesondere in Galizien und in der Bukowina sowie im Küstenland und in Dalmatien, ist die Beschaffung eines solchen Planes sehr schwierig und kostspielig, weil es nur wenige Zivilgeometer gibt, die staatlichen Geometer aber neben ihren Amtsgeschäften nur selten für Privatarbeiten Zeit finden. Die Verfassung der Erwerbsurkunden durch die berufsmäßigen Parteienvertreter verursacht Kosten, die zum geringen Werte der kleinen Parzellen, um die es sich in den ländlichen Bezirken der genannten Länder häufig handelt, in keinem richtigen Verhältnisse stehen.

Infolgedessen lassen die Parteien oft solche Grundteilungen im Grundbuche nicht durchführen. Daraus folgt eine fortschreitende Verschlechterung des Grundbuches, das schon derzeit an vielen Orten den tatsächlichen Verhältnissen nicht entspricht und daher eher geeignet ist, zu verwirren und Streitigkeiten zu fördern, anstatt ihnen durch eine genaue Darstellung der Verhältnisse an Grund und Boden vorzubeugen.

Um dem abzuhelpen, hat die Regierung dem Reichsrate bereits im Jahre 1895 einen Gesetzentwurf über die grundbücherliche Teilung von Katastralparzellen und die Zulässigkeit der gerichtlichen Aufnahme von Urkunden über die Erwerbung geringwertiger Liegenschaften vorgelegt. In den folgenden Sessionen wurde dieser Gesetz-

entwurf wiederholt eingebracht, das Herrenhaus hat ihn dreimal in zweiter und in dritter Lesung angenommen, im Abgeordnetenhaus ist jedoch seine Behandlung niemals über die erste Lesung hinaus gediehen.

Eine Abhilfe erschien unumgänglich, weil die Herstellung der Grundbuchsordnung in den mehrgenannten Ländern auf die größten Schwierigkeiten stößt und zu befürchten ist, daß auch in denjenigen Gemeinden, in denen das Grundbuch in den letzten Jahren mit großer Mühe und vielen Kosten berichtigt wurde, bald wieder die alte Unordnung einreißen wird, wenn man es den Parteien nicht möglich macht, sich die für die grundbücherlichen Amtshandlungen nötigen Pläne und die Erwerbsurkunden um einen im Verhältnisse zum Werte des Grundstückes erschwingbaren Preis zu beschaffen. Die Herstellung der Ordnung im Grundbuche hängt aber auch mit der Entlastung der Gerichte innig zusammen. Aus der Nichtübereinstimmung des Grundbuchs mit den tatsächlichen Besitzverhältnissen entstehen zahlreiche verwickelte Rechtsstreitigkeiten und eine Unklarheit der Rechtsverhältnisse, die ihrerseits wieder eine schwere und immer zunehmende Belastung der Gerichte in Prozeß-, Abhandlungs-, Vormundschafts- und Grundbuchssachen zur Folge hat. Es war daher auch mit Rücksicht auf die nicht weiter aufschiebbare Verminderung der Belastung der Gerichte eine Vorsorge für die Herstellung und Erhaltung der Ordnung im Grundbuche dringend notwendig.

Schon bisher war es allgemein Uebung, daß staatliche Dienststellen, denen bautechnische Organe zur Verfügung stehen, Teilungspläne für Zwecke ihres Dienstes selbst ausfertigten, und auch die Grundbuchgerichte nahmen in der Erwägung, daß solchen Plänen die volle Glaubwürdigkeit zukommt, keinen Anstand, auf dieser Grundlage grundbücherliche Parzellenteilungen durchzuführen. Nunmehr wird den gedachten staatlichen Dienststellen ausdrücklich das Recht zur Ausfertigung von Teilungsplänen für den eigenen Bedarf eingeräumt und damit die bestehende Praxis mit dem Gesetz in Einklang gebracht.

Auch den Teilungsplänen, die von vollqualifizierten technischen Organen anderer öffentlicher Aemter für dienstliche Zwecke verfaßt wurden, z. B. von Forst- und Domänen-Direktionen, von den Bauämtern der Landesaussschüsse und großer Stadtgemeinden usw., hat die — allerdings nicht einheitliche — Praxis der Grundbuchgerichte schon bisher die Tabularfähigkeit zuerkannt. Wo dies nicht der Fall war, haben sich autonome Behörden in der Regel dadurch geholfen, daß eines ihrer technischen Organe die Autorisation als Zivilgeometer erworben hat. Dieser schwankende Rechtszustand erfährt nun dadurch eine Regelung, daß im Verordnungswege jene anderweitigen Behörden und Aemter, denen das Recht zur Ausfertigung von Teilungsplänen zustehen soll, namhaft gemacht, beziehungsweise die Voraussetzungen für diese Berechtigungen festgelegt werden.

Da sich diese Befugnis nur auf das Gebiet des eigenen dienstlichen Bedarfes erstreckt, innerhalb dessen sich die betreffenden Aemter schon bisher in der einen oder anderen Form selbst beholfen haben, so ist eine Schädigung der Interessen der Zivilgeometer aus dieser Regelung nicht zu gewärtigen. Eine gutachtliche Aeußerung der Ingenieurkammern wird noch vor Erlassung der bezüglichen Verordnungen eingeholt werden.

Um den Schwierigkeiten abzuhelpen, die sich aus dem Mangel einer hinreichenden Anzahl von Zivilgeometern auf dem flachen Lande für die Aufrethaltung der Ordnung im Grundbuche ergeben, sollen im Verordnungswege jene Gebiete bezeichnet werden, in denen der Justizminister im Einvernehmen mit dem Minister für öffentliche Arbeiten für so lange, als es die erwähnten Verhältnisse erfordern, einzelne technische Organe mit geodätischer Hochschulbildung zur Ausfertigung tabularfähiger Grundteilungspläne ermächtigen kann. Durch eine Reihe von Beschränkungen ist dafür Sorge getragen, daß aus dieser provisorischen Maßregel nicht den Ziviltechnikern eine Konkurrenz erwächst. So kann eine solche Befugnis, die übrigens jederzeit widerruflich ist, nur in einem Gerichtsbezirk erteilt werden, in dem kein Zivilgeometer seinen Geschäftssitz hat, und sic erlischt, sobald sich dort ein Zivilgeometer niederläßt; auch darf sich die Tätigkeit des betreffenden Organes nicht über seinen Gerichtsbezirk hinaus erstrecken.

Der Umstand, daß auch vor Erlassung der letztgedachten Verordnung die Ingenieurkammern angehört werden, bietet den Zivilgeometern eine Gewähr, daß bei der Auswahl jener Gebiete, für die solche provisorische Maßnahmen getroffen werden, mit der größten Sorgfalt und nur unter dem Zwange des dringenden öffentlichen Bedarfes vorgegangen werden wird.

Die zweite Verordnung bringen wir in unserer nächsten Nummer.

Wichtige Agrargesetzesvorschläge in Preußen.

Die Ansiedlung des menschenleeren Ostens in Preußen hat trotz der von der Regierung seit langem betriebenen inneren Kolonisation und Tätigkeit der Ansiedlungsgesellschaften nicht jenen Erfolg gebracht, um die drohende Gefahr des Arbeitermangels für die Agrar-Wirtschaft dortselbst abzuwenden.

In zwingender Not und mit rühmlichem Verständnis für eine neue große Aufgabe hat die preußische Staatsregierung jetzt dem Abgeordnetenhaus einen Entwurf unterbreitet, der unter dem bescheidenen Namen eines «Grundteilungsgesetzes» eine Umwälzung von kaum übersehbarer Tragweite bedeutet. Die Sache hat nur einen Fehler. Dieser Entwurf ist nämlich politisch schwer bedroht und läuft Gefahr, daß er nicht Gesetz werden wird.

I. Das Grundteilungsgesetz ist dem bayerischen Güterzertrümmerungsgesetz von 1910 nachgebildet, übertrifft es aber nach den entscheidenden Richtungen hin. Die Vorlage gewährt, und das ist ihr Kern, dem Staate ein Vorkaufsrecht für alle Grundstücke über zehn Hektar, die zum Verkauf gestellt werden, wofür sich das Kaufgeschäft nicht zwischen Verwandten vollzieht. Ob man das nun Agrarsozialismus oder sonstwie nennt, es ist eine unerwartet starke Reform des Bodenrechtes. Der Zweck der Maßregel soll sein, wirtschaftlich bedenkliche Aufteilungen von Gütern durch Grundstückshändler zu erschweren. Deshalb wird den Regierungsorganen ein Genehmigungsrecht bei allen solchen Aufteilungen eingeräumt. Finden die Regierungsorgane, daß der Güterzertrümmerer unwirtschaftlich vorgehe (unwirtschaftlich vom Standpunkte der Staats- und Volksinteressen), so kann die Genehmigung versagt werden. Auch steht den Käufern innerhalb einer ausreichenden Frist ein sonst in Kaufverträgen nicht vorgesehenes Rücktrittsrecht zu. Werden die Käufer also in der Zwischenzeit in guter Absicht gewarnt, weil die Bedingungen für sie schlecht, für den Verkäufer natürlich um so besser sind, so brauchen sie das Geschäft nicht zu machen und es erwächst ihnen kein Schaden aus dem Rücktritt. Übt aber der Staat sein Vorkaufsrecht aus, so bekommt er die Kolonisation auf dem betreffenden Grund und Boden in seine Hand und er kann seine Rechte den gemeinnützigen Siedlungsgesellschaften überlassen, er kann sie auch selbständig ausüben. Der Vorzug des Güterteilungsgesetzes gegenüber der bisherigen planlosen und nur auf privaten Gewinn bedachten, an und für sich allerdings volkswirtschaftlich keineswegs schädlichen Güterzertrümmerung besteht darin, daß die enormen Profite der gewerbsmäßigen Güterschlächter und die mit ihnen verbundene bedenkliche Preissteigerung für Grund und Boden nebst der zunehmenden Verschuldung leichtsinniger Käufer fortan wegfallen würden. Wenn das Güterteilungsgesetz in dem großen Sinne,

in dem es gedacht ist, ausgeführt werden könnte, so würde von ihm eine neue Ära der Agrarreform beginnen, und die Wirkungen wären unabsehbar segensreich. Sonstige Erleichterungen, die der Entwurf bringen will, seien hier nur kurz berührt. Dahin gehört die Erhöhung der von der preußischen Regierung für Zwischenkredite bereitzustellenden Mittel von 15 auf 90 Millionen, die Ausdehnung der Beleihungsgrenze für Rentengüter von 75 auf 90 Prozent des Taxwertes und die Möglichkeit, von hypothekarisch belasteten Gütern einzelne Flächen für den Verkauf abzuzweigen, was bisher, da die Hypotheken auf dem ganzen betreffenden Besitz ruhten, nur unter Schwierigkeiten oder gar nicht möglich war.

Die unvermeidliche Wirkung des Gesetzes wäre ein Sinken der Bodenpreise infolge der Erschwerung der privaten Güterzertrümmerung.

Auf das Schicksal des Güterteilungsgesetzes in beiden Häusern des Landtages wird man aus praktisch-politischen wie aus prinzipiellen Gründen hienach außerordentlich gespannt sein dürfen.

II. Gleichzeitig mit dem Güterteilungsgesetze ist dem Landtag auch eine Vorlage gemacht worden, deren Tendenz genau das Gegenteil bedeutet, nämlich das Fideikommißgesetz. Das Fideikommißgesetz soll zwar Ordnung in die zu behandelnde Materie bringen, aber unweigerlich würde die Neigung zur Bindung von Grundbesitz durch Fideikommisse gesteigert werden. Alle einsichtigen Beurteiler sind einig darin, daß das beste Fideikommißgesetz eines wäre, das kurzweg erklärt: alle Fideikommisse sind aufgehoben, mindestens aber: neue Fideikommisse dürfen nicht errichtet werden. Um welche Gefahren es sich bei der geradezu epidemisch gewordenen Sucht handelt, einen ererbten oder einen zusammengekauften Großgrundbesitz fideikommissarisch für alle Zeiten festzulegen, dafür bieten die statistischen Nachweise erschreckende Belege. Am 31. Dezember 1912 betrug die preußische Fideikommißfläche volle 7 Prozent der gesamten staatlichen Fläche. Ein unerhört bedenkliches Verhältnis! In den letzten fünf Jahren betrug die jährliche Vermehrung mehr als 26.000 Hektar, in den Jahren 1895 bis 1912 war die Durchschnittsquote nur erst 19.000 Hektar. Seit 1901 sind 203 neue Fideikommisse mit mehr als 317.000 Hektar geschaffen worden. In den Regierungsbezirken Oppeln und Stralsund nehmen die Fideikommisse mehr als 21 Prozent der gesamten Bodenfläche ein, im Regierungsbezirk Breslau 18 Prozent. Im westfälischen Kreise Wittgenstein ist die Fideikommißfläche auf 53 Prozent der gesamten Kreisfläche gestiegen; zwischen 30 und 50 Prozent bewegt sie sich in zahlreichen Kreisen der Provinzen Schlesien, Posen und Schleswig-Holstein. In Schlesien allein wurden in den Jahren 1900 bis 1912 mehr als 107.000 Hektar durch neue Fideikommisse festgelegt. 7 Prozent der gesamten preußischen Bodenfläche gehören 1160 Inhabern! Das ist ein Verhältnis, das sich bereits gefährlich den englischen Agrarzuständen nähert.

Wir in Österreich haben alle Ursache, diesen Vorgängen mit gespanntester Aufmerksamkeit zu folgen, denn die Güterzertrümmerung und umgekehrt die Schaffung großer, der Allgemeinheit mehr oder minder entzogener Privat- (Jagd-) Besitze, insbesondere in den Alpenländern, nimmt bereits derartige Dimensionen

an, daß in irgend einer gesetzlichen Form Einhalt geboten werden muß, sollen die Agrar- und Grundbesitzverhältnisse nicht ins Uferlose steuern.

Einen kleinen Ansatz hiezu finden wir bereits im Gesetze betreffend die Hintanhaltung der Zersplitterung von Katastralparzellen für die Bukowina*).

Beran.

Zukunftspläne.

Besprechung des Buches „Über den österreichischen Grundkataster und seine Erneuerung“ des k. k. Obergemeters Emil Nickerl v. Ragenfeld.

30 Jahre sind vorüber, seit das im großen und ganzen heute noch zu Recht bestehende Evidenzhaltungsgesetz samt seiner Vollzugsverordnung die allein maßgebende Richtschnur für die Evidenzhaltungen des Grundsteuerkatasters bildet. Eine lange Zeit, die den Fachleuten auf dem Gebiete des Katasterwesens reichlich Gelegenheit bot, die Güte und praktische Anwendbarkeit dieses Gesetzes zu erproben, aber auch zur Kenntnis der Mängel dieses Werkes zu gelangen.

Obwohl nun in dieser Zeitschrift schon einigemal Artikel und Vorschläge zur teilweisen Umarbeitung des Evidenzhaltungsgesetzes von Fachmännern gebracht wurden, die in manchen Punkten sogar oft übereinstimmend gewisse notwendige Änderungen beantragten, dürfte das uns vorliegende Buch wohl das erste Werk sein, das in wahrhaft aufrichtiger und ungescheuter Anschauung die Gedanken eines Fachmannes wiedergibt, der infolge seiner langjährigen Verwendung im ausübenden Dienste Gelegenheit hatte, resp. dazu dienstlich verpflichtet war, auch die dem Gesetze anhaftenden Mängel vor der Öffentlichkeit vertreten zu müssen.

Obwohl nun der Gefertigte mit zwei Hauptforderungen unseres geschätzten Kollegen ganz und gar nicht einverstanden ist (Geometer als Organe der Justizverwaltung und Neuschaffung eines Grundkatasters auf Basis des Bodenwertes), da derselbe diesbezüglich ganz andere Ideen vertritt und die Grundsteuer als solche überhaupt abgeschafft haben möchte (für Ersatz ist selbstverständlich in moderner Form vorgedacht), so muß derselbe in erster Linie doch lobend und sehr aner kennend hervorheben, daß es unter den Kollegen aus dem Vermessungsfache nun doch auch einmal einen gibt, der den ersten Mahnruf über die Zukunft unseres Katasters an die Berufenen ertönen läßt, der im Namen der übrigen Kollegen auf Mängel (alte und neu entstehende, daher sich erst später fühlbar machende) aufmerksam macht und hiebei gleichzeitig nach seiner Anschauung Ideen zur Verbesserung des Katasters vertritt.

Unser Wunsch muß es sein, und dabei wollen wir dem geschätzten Kollegen Nickerl treu zur Seite stehen, daß dieser Ruf wie so oft nicht ungehört verhandle und daß die Reformbedürftigkeit des seit 30 Jahren bestehenden Werkes maßgebenden Ortes anerkannt wird.

Da eine eingehende Besprechung dieses allen staatlichen Geometern wärmstens zum Lesen empfohlenen Buches (erschienen im Verlage von Paul Cieslar, Buchhandlung in Graz) zu weit gehen würde, so seien im fol-

*) Seite 375, Jahrgang 1909.

genden nur die einzelnen Abschnitte und deren Inhalt in möglichster Kürze wiedergegeben.

1. *Kurzgefaßte Entwicklungsgeschichte des Vermessungswesens.* Schilderung der ältesten Methoden der Erdforschung vor Christi; Einführung des Triangulierens und Vervollkommnung des Erdmessens bis in die neueste Zeit mit Anführung von geschichtlichen Daten.

2. *Die Beschaffenheit der Grundgrenzen.* Hier wird vornehmlich die genaueste Vergleichung der Grenzstreifen bei den Landes-, Bezirks- und Gemeindegrenzen, sowie die unbedingte Stabilisierung derselben und der sonstigen Eigengrenzen verlangt; neu und gut ist die Idee der Aufnahme nur ganzer Ortsgemeinden, damit wenigstens die Grenzen der einzelnen Katastralgemeinden immer vollständig übereinstimmen, was beim gegenwärtigen Kataster sehr oft nicht der Fall ist.

3. *Der österreichische Grundsteuerkataster.* Schilderung der Entstehung und Entwicklung der Grundsteuer und des Katasters, sowie der Mängel der Reambulation der Mappen.

4. *Die Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters.* Bei Besprechung der Einrichtung derselben kommt der Verfasser zur Schlußfolgerung, daß man «einen alten Lodenrock (die Mappen) mit Seidenfleckerln (teilweise eingepaßten Neuaufnahmen) nicht besser macht». — Ansichtssache.

5. *Grenzberainigungen und Vorschläge zu einem Berainigungsgesetze.* Hier wird die allgemeine Forderung nach Vermarkung aller Grenzen nochmals erhoben und Vorschläge zur Erweiterung der Befugnisse des Staatsgeometers in dieser Hinsicht sowie zur Lösung dieser Frage überhaupt gemacht.

6. *Das Zivilgeometer-Institut und Vorschläge zur Aufhebung desselben.* Letztere könnte dadurch erfolgen, daß jede abzutrennende Fläche durch die im Punkte 5 (des Buches) geschilderte gemeindeämtliche Grenzberainigungskommission an Ort und Stelle ordnungsmäßig vermarktet und darüber ein Protokoll aufgenommen wird, welches bei der nächsten Bereisung dem Staatsgeometer behufs amtlicher Einmessung der Teilung zu übergeben ist. Gleichzeitig könnte auch der Kaufvertrag auf Grund obigen Protokolles und einer flüchtigen Skizze geschlossen und im Grundbuche durchgeführt werden, da Verfasser hiebei von der ganz richtigen Ansicht ausgeht, daß eine in einem so kleinen Maßstabe in die Grundbuchsmappe hineingedruckte Darstellung einer Teilung (versehen mit der Unterschrift eines Zivilgeometers, der vielleicht nie selbst an Ort und Stelle war) doch keine größere rechtliche Sicherstellung bieten kann als eine in der Natur vorgenommene gemeindeämtliche Vermarkung und Grenzbeschreibung.

7. *Die Erneuerung des Grundkatasters und Vorkehrungen für die Uebergangszeit.* In der Justizbehörde wäre die richtige Verwalterin des zukünftigen Grundkatasters zu erblicken (?). Besprechung der Ersitzungen, Aufstellung eines Wertkatasters (wie vorerwähnt nicht meine Ansicht), Schaffung eines Berainigungsgesetzes und Hebung des Ansehens des Standes der Vermessungsbeamten unter

Berufung darauf, daß schon «die römischen Feldmesser (Agrimensoren) gebildete, angesehene Regierungsbeamte waren».

Nimmt man sich Zeit, die in dem vorliegenden Buche jedenfalls durch viele Monate geistig bearbeiteten Ideen und Anregungen sachlich zu beurteilen, so muß man unbefangen der verwendeten Mühe Dank zollen. Dies tue ich hiemit im Namen der Kollegen.

Wien, im Mai 1914.

F. Goethe, k. k. Obergemeister.

Literaturbericht.

1. Bücherbesprechungen.

Zur Rezension gelangen nur Bücher, welche der Redaktion der Österr. Zeitschrift für Vermessungswesen zugesendet werden.

Bibliotheks-Nr. 545. Dr. H. v. Sanden, Privatdozent an der Universität Göttingen: Praktische Analysis. Mit 30 Abbildungen im Text. 1. Teil des Werkes: Handbuch der angewandten Mathematik, herausgegeben von Dr. H. E. Timerding, o. Professor an der Technischen Hochschule in Braunschweig. Leipzig und Berlin. Druck und Verlag von B. G. Teubner 1914. Preis geh. M 3.60.

Um den Zweck eines Handbuches der «Angewandten Mathematik» richtig zu verstehen, gibt der Herausgeber Professor Timerding ein lesenswertes Vorwort, in welchem es heißt:

Was unter Angewandter Mathematik zu verstehen ist, ist nicht von vornherein unzweideutig bestimmt. Der Begriff der Angewandten Mathematik bildete sich aus, als sich innerhalb der zu einer Enzyklopädie der Realwissenschaften verbreiteten Mathematik das Bedürfnis zeigte, die rein theoretischen Teile abzusondern. Dabei wurde der nach Ausschluß dieser Teile übrigbleibende Rest als Angewandte Mathematik bezeichnet, und es ist klar, daß die Gegenstände sehr ungleichartig waren, die unter diesem Begriffe zusammengefaßt wurden. Heute wird in Deutschland darunter zunächst das verstanden, was nach der preußischen Prüfungsordnung für die Kandidaten des höheren Schulamtes (Mittelschule) als Angewandte Mathematik bezeichnet wird, nämlich eine Zusammenfassung von Darstellender Geometrie, Geodäsie und Technischer Mechanik, wozu in letzter Zeit auch Versicherungsmathematik hinzugetreten ist. Dabei ist allerdings sofort zu bemerken, daß Geodäsie und Technische Mechanik unbedingt zwei selbständige Wissenschaften bilden und nicht ohneweiters zur Mathematik gerechnet werden können.

Durch die genannten Fächer war der Mindestumfang des Handbuches bestimmt. Da es sich im Grunde um eine Reihe Einzelwissenschaften handelt, die miteinander nur in verhältnismäßig lockerem Zusammenhange stehen, so mußte das ganze Werk in eine Reihe von einander unabhängiger Teilbände zerlegt werden, die einzeln von verschiedenen Verfassern selbständig bearbeitet werden.

Der erste Band dieses Sammelwerkes liegt als «Praktische Analysis», vom Privatdozenten der Universität Göttingen Dr. H. v. Sanden bearbeitet, in 186 Seiten und 30 Abbildungen vor.

Während die Theoretische Analysis nur die Grundlagen für die Rechnung liefert, stellt sich die Praktische Analysis die Durchführung der mathematischen Probleme bis zur ziffermäßigen Angabe des Resultates zur Aufgabe. Die wirkliche Aus-

führung einer numerischen Rechnung auf die kürzeste und handlichste Weise erfordert Übung und Geschicklichkeit; vielfach stehen Apparate und Maschinen als erwünschte Hilfsmittel im Gebrauche, zur Sicherstellung der gewonnenen Resultate kommen methodische Kontrollen in Betracht, die eine gewisse Empfindung für die Richtigkeit bieten, und schließlich muß auch der Rechner über die Genauigkeit der ausgeführten Operationen im klaren sein.

Die theoretische Wissenschaft hat gegen die praktischen Aufgaben mit numerischer Behandlung wegen der Beschränkung der Forschungsfreiheit und der Trübung der methodischen Feinheit von jeher eine Abneigung gehabt, und es ist daher abzuwarten, ob die Universitäten die Praktische Analysis beachten werden. Nach Ansicht des Rezensenten müßten sich die zukünftigen Lehrer der Mathematik unbedingt die Rechenmethoden der Praktischen Analysis aneignen.

Ganz anders steht es mit dem Mathematikunterrichte an den Techn. Hochschulen. Dem Ingenieur muß durch den mathematischen Unterricht ein Werkzeug in die Hand gegeben werden, das er wirklich gebrauchen kann. Der Unterricht darf sich nicht auf Vorlesungen über Theoretische Mathematik beschränken, sondern er muß unbedingt die Praktische Analysis behandeln.

Welch eminente Erfolge müßte der Unterricht in der Praktischen Mathematik zeitigen, wenn ein zweckmäßig geordneter Übungsbetrieb eingeführt wäre, durch den eine Sicherheit in der Handhebung der Methoden, eine Unterweisung im Gebrauche von Rechenhilfsmitteln: Rechenschieber, Rechenmaschinen, Rechentafeln, Diagrammen etc. eintreten könnte!

Mit Dankbarkeit gedenkt der Rezensent seines verstorbenen Mathematikprofessors an der Wiener Techn. Hochschule, Prof. J. Kolbe, der in der Höheren Mathematik, I. Kurs (Analysis inbegriffen), sich niemals auf die allgemeine Theorie beschränkte, sondern immer ziffermäßig besondere Beispiele vollständig löste und stets einen großen Wert auf eine gründliche Ausbildung im praktischen Rechnen legte, wodurch den Wiener Technikern trotz späterer intensiver Beschäftigung mit abstrakter Mathematik der große Wert von übersichtlicher Anlage der Rechnung, Ordnung, Anwendung von Kontrollen und Genauigkeitsuntersuchung, kurz die eminenten Bedeutung des praktischen Rechnens vor Augen geführt wurde.

Mit Vergnügen hat der Unterzeichnete das vorliegende Werk über «Praktische Analysis von Sanden gelesen, der diese Disziplin bei Geheimrat Dr. C. Runge an der Universität Göttingen gehört und nunmehr in schöner Abrundung bearbeitet hat.

Einen Ueberblick über die gebotene Materie gewinnt man aus den elf Kapiteln, deren Ueberschriften lauten:

1. Allgemeines über numerisches und praktisches Rechnen,
2. Rechenschieber und Rechenmaschinen,
3. Die ganzen rationalen Funktionen,
4. Extrapolation und Interpolation einer ganzen rationalen Funktion,
5. Interpolation beliebiger Funktionen, Numerische Differentiation und Integration,
6. Mechanische Quadratur,
7. Graphische Integration und Differentiation,
8. Analytische Approximation empirischer Funktionen,
9. Auflösung von Gleichungen,
10. Graphische und numerische Integration von gewöhnlichen Differentialgleichungen erster Ordnung,
11. Graphische und numerische Integration von gewöhnlichen Differentialgleichungen zweiter und höherer Ordnung.

Das Buch ist einfach und sehr klar geschrieben, die Figuren sind ausreichend groß und deutlich. Der Satz ist fehlerfrei.

Die Ausstattung des Werkes steht in jeder Beziehung tadellos da.

Das Werk «Praktische Analysis» kann daher wärmstens empfohlen werden. D.

Bibliotheks-Nr. 546. Johannes Hjelmlev, o. Professor der darstellenden Geometrie an der Technischen Hochschule in Kopenhagen: Darstellende Geometrie. Mit 305 Abbildungen im Text. 2. Teil des Werkes: Handbuch der angewandten Mathematik, herausgegeben von Dr. H. E. Timerding, o. Professor an der Technischen Hochschule in Braunschweig. Leipzig u. Berlin. Druck und Verlag von B. G. Teubner 1914. Preis geh. *M* 5·40.

Das vorliegende Werk ist in erster Linie ein Lehrbuch, und zwar für Studierende der Universitäten, d. h. für künftige Lehrer der Mathematik; der Autor mußte daher auf die wissenschaftliche Bedeutung der darstellenden Geometrie und auf die wissenschaftliche Exaktheit ihrer Darstellung besonderen Wert legen.

Im ersten Kapitel wird die einfache senkrechte Projektion auf die Zeichenebene behandelt; die weiteren Kapitel beschäftigen sich mit der Doppelprojektion, an welche sich die anderen Methoden, Parallel- und Zentralprojektion, eng anschließen. Die Elemente der projektiven Geometrie sind vorzüglich gegeben, für die Kurvenlehre sind im siebenten und zehnten Kapitel ganz neue Grundlagen geschaffen, während auf eine entsprechende allgemeine Behandlung der Grundlagen der Flächentheorie verzichtet und die Untersuchungen auf spezielle Flächenklassen beschränkt werden mußten.

Praktische Aufgaben, auf welche die darstellende Geometrie angewendet wird, sind überall nur so weit angedeutet, daß der mathematische Charakter dieser Anwendungen deutlich hervortritt.

Die Diktion ist eine klare; die an einzelnen Stellen knapp gehaltene Form kann nur anregend auf den Leser wirken und die Selbsttätigkeit fördern.

Die Figuren sind einfach und gut gewählt. Die Ausstattung auch dieses zweiten Bandes des Handbuches der angewandten Mathematik ist wie bei allen Publikationen des Teubner'schen Verlages eine vorzügliche.

Wenn auch das Buch, wie wir bereits sagten, in erster Linie für Universitäts Hörer geschrieben ist, so wird es wegen der äußerst klaren Darstellung und wegen der erschöpfenden Behandlung des Stoffes der deskriptiven Geometrie auch von Technikern gerne gelesen werden, was wir dem schönen Werke vom Herzen wünschen.

D.

2. Neue Bücher.

Diesterweg's populäre Himmelskunde und mathematische Geographie. Nach der Bearbeitung von Drs. vorm. Dir. Wilh. Meyer und weil. Prof. B. Schwalbe, neu herausgeg. von Dr. Schwaßmann. 22. verb. u. verm. Aufl. 483 S. Hamburg 1914. H. Grand. Geb. *M* 9·50.

Finsterwalder S.: Das Verhältnis der bayrischen zur preußischen Landes-triangulation und die Lotabweichung in München. München 1914. G. Franz. *M* 0·40. In: Sitzungsber. der kgl. bayr. Akad. d. Wiss. S. 53—70.

Helmert F. R.: Die isostatische Reduktion der Lotrichtungen. Berlin 1914. G. Reimer. *M* 0·50. In: Sitzungsber. der preuß. Akad. d. Wiss. S. 440—453.

Jahrbuch, Nautisches, oder Ephemeriden und Tafeln für das Jahr 1916 zur Bestimmung der Zeit, Länge und Breite zur See nach astron. Beobachtungen. 65. Jahrgang. 330 S. Berlin 1914. C. Heymann. Geb. *M* 1·50. Herausgeg. vom Reichsamte des Innern.

Klingatsch, Prof. Adolf: Ueber ein Zwei-Höhen-Problem. 20 S. Wien 1913. A. Hölder. *M* 0·52. In: Sitzungsb. d. kais. Akad. d. Wiss.

Kruppa Erwin: Zur Ermittlung eines Objektes aus zwei Perspektiven mit innerer Orientierung. 10 S. Wien 1913. A. Hölder. In: Sitzungsber. d. k. Ak. d. Wiss. *M* 0·34.

Lang Viktor v.: Ueber einen Satz der stereographischen Projektion. 5. S. Wien 1913. A. Hölder. *M* 0·34. In: Sitzungsber. d. kais. Akad. d. Wien.

- Michnik, Gymn.-Oberlehrer, Prof. Hugo: Beiträge zur Theorie der Sonnenuhren. I. H. (12 S.) Leipzig 1914. G. Fock. *M* 0·80.
- Mitscherling A.: Das Problem der Kreisteilung. 214 S. m. 210 Fig. Leipzig und Berlin 1914. Teubner. Geb. *M* 8·40.
- Schumann, Prof. Dr. Richard: Ueber die Lotabweichung am Laaerberg bei Wien. 22 S. Wien 1914. In: Veröff. der k. k. Österr. Komm. der Int. Erdmessung.
- Schweydar Dr. W.: Beobachtung der Aenderung der Intensität der Schwerkraft durch den Mond. Berlin 1914. G. Reimer. In: Sitzungsber. d. preuß. Akad. d. Wiss. S. 454—465.
- Sterneck, Prof. Dr. Rob. v.: Ueber den Einfluß der Erdrotation auf die halbtägigen Gezeiten der Adria. 30 S. Wien 1914. A. Hölder. *M* 0·95. In: Sitzungsber. d. k. Akad. d. Wiss.
- Eissert, Red. Joh.: Die Dienstpragmatik samt den Vollzugsvorschriften und den kommentierenden parlamentarischen Materialien. Im Auftrage des «Vereines der Staatsbeamten Oesterreichs». Anhang: Text aller in der Dienstpragmatik bezogenen Gesetze. 366 S. Wien 1914. Gerold's Sohn. *M* 2·75.

3. Zeitschriftenschau.

a) Zeitschriften vermessungstechnischen Inhalts:

Allgemeine Vermessungs-Nachrichten:

- Nr. 25. Die Rechenmaschine «Triumphator» unter besonderer Berücksichtigung ihrer Anwendung auf geodätische Berechnungen. (Forts. u. Schluß.)
- Nr. 26. Herrmann: Versuche und Vorschläge für die Vervielfältigung der Fortschreibungsfeldbücher. — Mentzel: Das Katasteramt Greiz.
- Nr. 27 u. 28. Müller: Zwei umfangreichere Kreiskurvenabsteckungen.
- Der Landmesser:
- Nr. 18 und 19. Die Stereophotogrammetrie.
- Nr. 19. Böckmann: Das Lichtpause- und Heftverfahren der Durchschreibefeldbücher im Katasteramte.
- Nr. 22. Dr. Strehlow: Die Fortschreibung und grundbücherliche Eintragung der Wegflächen. — Becker: Die Besteuerung des Grund und Bodens.
- Nr. 23. Foerster: Statistisches. — Bericht der «Union fédérale des Sociétés Belges de Géomètres. — Masch: Schar. — Der Veranlagungsmaßstab für Grundbesitz bei Kommunalabgaben.
- Nr. 23 u. 24. Wiegmann: Die Grundrente u. die Besteuerung des Grund u. Bodens.
- Nr. 24. Dr. Klempau: Ueber die Genauigkeit der Fennel'schen Theodolite mit Nonienmikroskopen.
- Nr. 25. Wengler: Ein Blick in die Tätigkeit eines Landmessers vor 4500 Jahren.
- Nr. 25 u. 26. Höfer: Ueber Grenzverhandlungen.
- Nr. 26. Piro: Die Notwendigkeit des Ausbaues des Tarifes für katasteramtliche Vermessungsarbeiten.
- Nr. 27. Dr. Klempau: Die Berechtigungsnot und die höheren Schulen. — Die Anstellungsverhältnisse der Katasterlandmesser. — Detering: Feldbuch und Messungsverhandlung. — Harbert: Sichtbare Sonnenfinsternis.

Mitteilungen der Vereinigung selbständiger in Preußen ver-eideter Landmesser zu Berlin:

- Nr. 3. Oesterreichische Ingenieurkammer-Mitteilungen. — Die neue Gebührenordnung und die Schiedsgerichtsordnung.

Mitteilungen des Württembergischen Geometervereines:

- Nr. 6. Sachverständigen-Gebühren des Geometers. — Ein Fall einer Grenzsteinversetzung.

Zeitschrift der beh. aut. Zivil-Geometer in Österreich:

Nr. 5. Ingenieurkammer-Mitteilungen. — Stigler: Ein rasches und genaues Kreisteilungsverfahren. — Der Kampf ums Dasein. — Erlaß der k. k. Generaldirektion des Grundsteuerkatasters, Z. 10.064/XI.

Nr. 7. Ingenieurkammer-Mitteilungen. — v. Thomka: Ausgabe von Gewerbescheinen. (Schluß.) — Kundmachung des Ministeriums für öffentl. Arbeiten vom 5. Juni 1914, betreffend die Abhaltung der Prüfungen für Bewerber um die Befugnis eines Ziviltechnikers (Zivilingenieurs oder Zivilgeometers).

Zeitschrift des Vereines der höheren bayrischen Vermessungsbeamten:

Nr. 4. Spaeth: Der freirollende Koordinatograph. — Der Etat der Messungsämter in der Finanzausschußsitzung.

Zeitschrift für Feinmechanik (früher: Der Mechaniker.):

Nr. 12. Dr. Dokulil: Vorrichtung zur automatischen Aufzeichnung von Meerestiefen.

Nr. 12 und 13. Halkowich: Praktische Einrichtung und Verwendung der Rechenmaschinen. (Forts.)

Zeitschrift für Instrumentenkunde:

Nr. 6. Dr. Kerber: Beiträge zur allgemeinen Fehlertheorie. — Hammer: Referat über: «Ein neuer Theodolit mit Schnellablesung insbesondere für Pilotballonbeobachtungen» von A. Schütze. — Hammer: Referat über: «Mitteilung über ein neues Kartierungsinstrument» von O. Israel.

Zeitschrift für Vermessungswesen:

Nr. 19. Kummer: Einige Bemerkungen und Beobachtungen zur Messung mit automatischen Schrägmessern für 5 m-Latten. — Clément: Hilfstafel für Wege- und Grabenabsteckungen. — Fritz: Erweiterte Anwendung der Formel für die Berechnung des mittleren Fehlers aus Doppelmessungen. — Grabowski: Bemerkung zu dem Artikel: «Ueber die Bezeichnungen einiger fundamentaler Begriffe in der Höheren Geodäsie». — Dr. Müller: Jahrbuch der deutschen Landesaufnahme. — Dorn: Einiges zur Geschichte des Vermessungswesens im alten Hessenlande, insbesondere im XVI. und XVII. Jahrhundert. (Schluß.)

Nr. 20. Gurlitt: Das Präzisions-Nivellierinstrument von Carl Zeiß in Jena.

Nr. 21. Häusler: Die französische Triangulation von Konstantinopel-Skutari (1911/12). — Lüdemann: Eine neue Methode zur Berechnung der Koordinaten von Zugangspunkten. — Eggert: Druckfehler in Jordan's sechsstelliger Logarithmentafel.

Zusammengestellt von Geometer L e g o.

Sämtliche hier besprochenen Bücher und Zeitschriften sind stets erhältlich bei L. W. Seidel & Sohn, Buchhandlung, Wien, I., Graben 13.



Die
„österreichische Zeitschrift für Vermessungswesen“
 wird auf der
großen Fachzeitschriftenschau
 der
buchgewerblichen Weltausstellung Leipzig 1914
 vertreten sein.

Vereins- und Personalnachrichten.

1. Erledigte Dienststellen.

Der Dienstposten des Leiters der Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters in Braunau.

Evidenzhaltungsobergeometer und Evidenzhaltungsgeometer aus Böhmen, welche die Uebersetzung in gleicher Eigenschaft auf diesen Dienstposten anstreben, haben ihre dokumentierten Gesuche binnen vier Wochen beim Präsidium der Finanzdirektion in Prag einzubringen.

(N.-B. d. F.-M. vom 10. Juli 1914.)

2. Personalien.

Staatsprüfung an der Technischen Hochschule in Graz. Im Sommersemester 1914 haben die Staatsprüfung am Kurse zur Heranbildung von Vermessungsgeometern die Herren Erjavec Franz, Faidiga Adolf, Kutzelnigg Balthasar, Sendtner Max, Sulligoi Karl, Trochanowski Stanislaus und Vodopivec Franz bestanden.

Ernennung: Zu Geometern II. Klasse (XI. Rangsklasse) die Eleven:

Marian Talent in Zurawno,
 Josef Maria Zajac in Starosol,
 Mikita Krzyzanowski-Wsewolost in Skole,
 Meier Landesberg in Gwozdeciec,
 Nikolaus Pacałojko in Sniatyn,
 Chaim Felberbaum in Limanowa,
 Wilhelm Rudolf Chwałek in Lemberg,
 Karl Wilhelmi in Radłów,
 Ladislaus Tobolewicz in Kroscienko,
 Moses Werber in Sokol,
 Gustav Adolf Mitis in Turka,
 Anton Roland in Limanowa,
 Bogdan Julius Franz de Prus-Niewiadomski,
 Baruch Zahler in Zablotow,
 Rudolf Wilhelm Nizner in Czortkow,
 Albin Franz Janicki in Zywiec,
 Teofil Johann Baumann in Przeworsk,
 Artur Taddäus Langner in Sambor,
 Ladislaus Senddecki in Nowy-Targ,
 Wladimir Czumak in Rozwadów,
 Paul Cudzich in Kutry,
 Wilhelm Vinzenz Szafranski in Bukowsko,
 Stefan Marian Nowicki in Kosów,
 Alex Stanislaus Kreczyński in Stary-Sambor,
 Josef Gabański in Tlumacz,
 Ladislaus Franz Szejgert in Buczacz,
 Johann Urbanek in Zolkiew II,
 Ladislaus Josef Chrzanowski in Dolina,
 Josef Peter Heil in Rawa.

mit 1. Februar 1914.

Peter Philipp Tarnowski, zugeteilt G. D. T. K., mit 1. Mai 1914.

Georg Nalezinek in Gradiska mit 17. Mai 1914.

Maria Ljubo Prujak in Spalato mit 27. Mai 1914.

Gustav Muth in Innsbruck mit 29. Mai 1914.

Emil Hermann in Pöggstall mit 24. Juni 1914.

Aufnahme als Eleven:

- Friedrich Müller, geb. 1890, für Krems (20./5. 1914).
 Josef Rohrer, geb. 1884, für Brixen (21./5. 1914).
 Adolf Gerola, geb. 1890, für Vezzano (25./5. 1914).
 Stanislaw Kucia, geb. 1891, für Dolina (13./5. 1914).
 Tomas Kozakiewicz, geb. 1886, für Brzesko (20./5. 1914).
 Josef Taczyński, geb. 1887, für Tarnów (23./5. 1914).
 Michael Janusz, geb. 1888, für Halicz (29./5. 1914).
 Stanislaw Vinzenz Buryan, geb. 1892, für Buczac (30./5. 1914).

Uebersetzungen:

- Oberinspektor Otto Hübner nach Tirol.
 Geometer II. Kl. Emil Hermann nach Pöggstall.
 Eleve Josef Demelt v. Karlstreu nach Ober-Oesterreich N.-V.
 Obergemeister I. Kl. Emanuel Martiny nach Graz IV.
 Geometer I. Kl. Paul Ettl nach Rann.
 Eleve Rudolf Jurcich nach Rann.
 Geometer II. Kl. Franz Till v. Tillenfels nach Klagenfurt M.-A.
 Geometer II. Kl. Silvius Nesler nach Tione.
 Geometer II. Kl. Otto Hollik nach Kitzbühel.
 Geometer II. Kl. August Schacherl nach Brüx.
 Geometer I. Kl. Eduard Kadečka nach Wien Lith. Inst.
 Obergemeister I. Kl. Stanislaus Lang nach Tarnopol.
 Obergemeister I. Kl. Josef Stepien nach Stary-Sambor.
 Obergemeister II. Kl. Adam Dziewanski nach Lisko.
 Geometer I. Kl. Gustav Mayer nach Zolkiew I.
 Geometer II. Kl. Ladislaus Sawicki nach Husiatyn.
 Eleve Anton Roland nach Zurawno.
 Eleve Ladislaus Szejgert nach Dolina G.-B.
 Eleve Josef Früauf nach Limanowa.

Pensionierungen:

- Evidenzhaltungsdirektor August Kasper.
 Evidenzhaltungsdirektor Ladislaus Zaklinski.
 Obergemeister I. Kl. Anton Pařik.
 Technischer Offizial II. Kl. Donat Koppitsch.

Verzichtleistungen:

- Eleve Roman Bily in Lemberg I.
 Eleve Hugo Piotrowski in Kopczyce.
 Eleve Johann Lovrinčević in Ragusa.

Todesfälle:

- Obergemeister II. Kl. Josef Armani in Riva am 7. Juni 1914.
 Geometer I. Kl. Josef Raimann in Königgrätz am 9. Mai 1914.
 Techn. Offizial II. Kl. Johann Weinrath im Lith. Institut am 20. Juli 1914.

Geometer in Oberösterreich sucht Diensttausch nach Steiermark.

Zuschriften unter «Geometer» an die Buchdruckerei J. Wladarz, Baden bei Wien, N.-Oe.

Geometer aus Oberösterreich sucht Diensttausch mit Geometer in Schlesien. Zuschriften unter «Diensttausch» an die Buchdruckerei J. Wladarz in Baden bei Wien, N.-Oe.

Goldene Medaille Pariser Weltausstellung 1900.

NEUHÖFER & SOHN

Telephon Nr. 6769 **k. u. k. Hofmechaniker** Telephon Nr. 6769

k. k. handelsgerichtlich beideter Sachverständiger
Lieferanten des k. k. Katasters und der k. k. Ministerien

Wien, V., Hartmannngasse Nr. 5

(zwischen Wiedener Hauptstrasse Nr. 86 und 88)

empfehlen

Theodolite

Nivellier-Instrumente

Tachymeter

Universal Boussolen- Instrumente

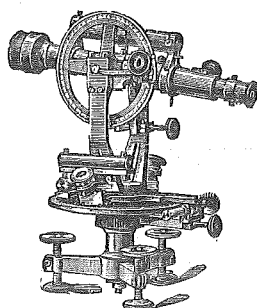
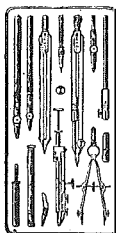
mit
optischem Distanzmesser

Messtische

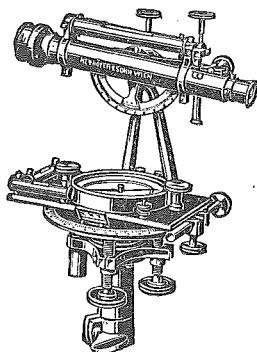
und
Perspektivlineale

etc. etc.

unter Garantie bester
Ausführung und
genauester Rektifi-
kation.



Den Herren k. k. Vermes-
sungs-Beamten besondere
Bonifikationen beim Bezuge.



Planimeter

Auftrag-Apparate

Abschiebedreiecke,
Maßstäbe
und Meßbänder

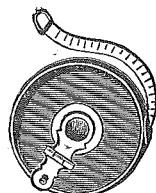
Präzisions-Reisszeuge

und
alle geodätischen Instrumente

und
Meßrequisiten

etc. etc.

Alle gangbaren
Instrumente stets
vorrätig.



Illustrierte Kataloge gratis und franko.

Reparaturen

bestens und schnellstens,
auch an Instrumenten fremder Provenienz.



Bei Bestellungen und Korrespondenzen an die hier inserierenden Firmen bitten wir, sich immer
auch auf unsere Zeitschrift berufen zu wollen.